

BaFin Journal

Juli 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Besser geschützt auf dem grauen Kapitalmarkt

Der Name ist Programm: Mit dem Anlegerschutzstärkungsgesetz sollen Anlegerinnen und Anleger besser vor Verlusten aus Vermögensanlagen geschützt werden. Das BaFinJournal erläutert die wichtigsten Neuerungen. Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch äußert sich dazu im Interview.

Ab Seite 30

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Neue BaFin-Statuten
- 5 Kleinere Institute
- 6 Verschuldungsquote
- 6 Abschlussprüferwechsel
- 7 Maschinelles Lernen in Risikomodellen
- 8 Whistleblower
- 9 Coinbase Germany GmbH
- 9 Eigenmittel
- 9 Triparty-Rückkaufsvereinbarungen
- 9 IT-Sicherheit
- 10 Unternehmenssteuerung
- 10 Anforderungen an die IT
- 11 Auslagerung an Cloud-Anbieter
- 11 Pfandbriefe
- 11 Anstehende Termine

Internationales

- 12 Geldwäscheprävention
- 12 Wahlrechte in der Bankenaufsicht
- 13 Nachhaltige Finanzmärkte
- 14 Nachhaltigkeit
- 14 Internationale Konsultationen
- 15 Investmentfonds
- 15 SRB Annual Report

Verbraucher

- 16 Beauftragter für Verbraucherschutz
- 16 Prämiensparverträge
- 16 Kreditbasiertes Bezahlen
- 17 Schwarmfinanzierung
- 17 TERRAOIL SWISS AG
- 18 Einstellung / Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 19 Kein Verkaufsprospekt
- 21 Untersagung
- 23 Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen
- 28 Keine Tätigkeitsanzeige
- 28 Warnungen
- 28 SPAC-Aktien
- 29 Internationale Behörden und Gremien



36 Jetzt auch elektronisch: Wertpapiere



40 Die richtige Balance

Themen

- 30 Besser geschützt auf dem grauen Kapitalmarkt
- 34 „Transparenz als roter Faden“
- 36 Jetzt auch elektronisch: Wertpapiere
- 40 Die richtige Balance

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

dank der umfassenden Modernisierung der BaFin steigt auch die Bedeutung des Verbraucherschutzes bei der Finanzaufsicht weiter. Seit Anfang Juli ist mein Kollege Christian Bock (57), der die Abteilung Verbraucherschutz der BaFin seit 2015 leitet, auch Beauftragter für Anleger- und Verbraucherschutz. In dieser neu geschaffenen Position berät der Jurist und Bankkaufmann das BaFin-Direktorium in Fragen rund um das Thema.

Neben dieser Personalie wird sicherlich auch eine neue Allgemeinverfügung der BaFin den Interessen der Anleger und Verbraucher gerecht. Mit ihr hat die Finanzaufsicht vor allem für Sparer, die wegen unwirksamer Klauseln ihres Prämien Sparvertrages zu wenig Zinsen bekommen haben, Klarheit geschaffen. Die BaFin verpflichtet Kreditinstitute nun, betroffene Kunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln in langfristigen Verträgen, zu informieren – und ihnen bei Bedarf ein Angebot zur Neuberechnung der Zinsen zu machen. Dabei handelt es sich um Sparverträge, die zwischen den Jahren 1990 und 2010 angeboten wurden.

„Da eine einvernehmliche Lösung mit den Banken gescheitert ist, mussten wir auf diesen verbraucherschutzrelevanten Missstand mittels Allgemeinverfügung reagieren“, erklärt Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch, der kommissarisch auch die Wertpapieraufsicht der BaFin leitet. „Das ist Verbraucherschutz, der wirkt.“ Derzeit prüft die BaFin den Einsatz

einer Allgemeinverfügung auch nach dem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zu der Anpassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Pötzsch verspricht sich zudem viel vom geplanten Gesetz zur Anlegerschutzstärkung. In Kürze soll das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und dann einen Monat später größtenteils in Kraft treten. Die Bundesministerien der Finanzen sowie Justiz und Verbraucherschutz wollen damit gleich ein großes Paket an Maßnahmen rechtlich umsetzen. Der Gesetzgeber hat das Ziel, vor allem Kleinanleger noch stärker vor teuren Fehlern durch zweifelhafte Investments auf dem Kapitalmarkt zu bewahren.

So verbietet das neue Gesetz zum Beispiel Finanzanlagen aus sogenannten Blindpools. Dabei handelt es sich um Vermögensanlagen, deren Anlageobjekte, wie eine Solaranlage, um nur ein mögliches Beispiel zu nennen, noch gar nicht feststehen, wenn der Prospekt für das Finanzprodukt erstellt wird. Die Angaben in diesen verpflichtenden Prospekten unterliegen künftig konkreten Kriterien. Welche Neuerungen das Anlegerschutzstärkungsgesetz für Verbraucher im Detail noch mit sich bringt, lesen Sie ab [Seite 36](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Neue BaFin-Statuten

Mehr Kompetenzen für Präsidenten

Der Präsident der BaFin wird künftig mehr Kompetenzen bei der Leitung und Organisation der Behörde haben. Dies sehen das überarbeitete Organisationsstatut der BaFin und die angepasste Geschäftsordnung des Direktoriums vor, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

Gestärkt wird das Präsidentenamt insbesondere bei der strategischen Steuerung der BaFin, aber auch in Organisations- und Haushaltsfragen. So wird Mark Branson, der sein Amt als BaFin-Präsident am 1. August 2021 antritt, alleine die Haushaltsaufstellung verantworten. Bislang musste das Direktorium über den Haushalt kollegial und einvernehmlich entscheiden. Zwar liegt die Gesamtleitung der BaFin nach wie vor beim Direktorium, die Exekutivdirektorinnen und -direktoren werden jedoch künftig von Verwaltungsthemen entlastet. Außerdem sollen die Direktoriumsmitglieder den Präsidenten stärker als bisher in strategischen Angelegenheiten beraten.

Eine weitere wesentliche Neuerung: Mit dem Inkrafttreten der angepassten Statuten unterstehen dem Präsidenten künftig direkt drei neu geschaffene Organisationseinheiten:

- Die Koordination der Fokusaufsicht und der Taskforce (KFT): Die künftige Fokusaufsicht, deren Pilot schon im Mai live gegangen ist, soll hinter die Fassade von Banken, Versicherern und Unternehmen der Wertpapierbranche schauen, deren Geschäftsmodell sehr komplex ist oder sehr innovativ erscheint. Die künftige Taskforce, die Mitte August loslegen soll, ist eine Art schnelle Eingreiftruppe, die im Bedarfsfall ausrücken und Unternehmen an Ort und Stelle prüfen soll (siehe BaFinJournal Juni 2021). Die Koordinationseinheit soll künftig beide steuern und für den Präsidenten die Fäden in der Hand halten.
- Die Data Intelligence Unit (DIU): Mit Hilfe zeitgemäßer quantitativer Analysetools sollen hier Fachleute große Datenmengen analysieren und auswerten.
- Die Transformationseinheit: Sie soll die kontinuierliche Weiterentwicklung der BaFin als integrierte Aufsicht und nationale Abwicklungsbehörde in einem dynamischen Marktumfeld sicherstellen.

Darüber hinaus sehen die neuen Organisationsstatuten stärker zentralisierte und vereinheitlichte Verwaltungsprozesse vor. Verantwortlich dafür ist der Geschäftsbereich Innere Verwaltung und Recht. Das Organisationsstatut weist ihm dazu explizit die Rolle des Standardsetzers zu. Besonders im Fokus stehen da-

bei unter anderem folgende Themen: organisatorische Weiterentwicklung, Fortbildung, Rekrutierung, Hausaufstellung und Aufgabenkritik. ■

Kleinere Institute

Aufsicht schafft Erleichterungen

Rund 1.150 Kreditinstitute in Deutschland können seit dem 2. Juli 2021 operative Erleichterungen in Anspruch nehmen. Die neuen Regelungen gelten für alle Unternehmen, die nach der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) als kleines und nicht komplexes Institut („small and non complex institution“ – SNCI) klassifiziert sind. „Die Klassifizierung als SNCI und die damit verbundenen Erleichterungen sind ein wichtiger Schritt hin zu mehr Proportionalität in der Regulierung“, sagt Joachim Wuermeling, das für Bankenaufsicht zuständige Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank. „Gerade die deutsche Seite hatte den Gedanken der Proportionalität immer wieder in die europäischen Verhandlungen eingebracht.“ Jetzt wird er in die Tat umgesetzt.

Die am 2. Juli 2021 in Kraft getretenen Erleichterungen sind rein operativer Natur und sollen die SNCIs administrativ entlasten – es handelt sich nicht um kapital- oder liquiditätsschonende Maßnahmen. „Wir differenzieren jetzt noch stärker zwischen weniger auffälligen Instituten auf der einen und problematischen Instituten auf der anderen Seite“, sagt Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht der BaFin. „Damit bündeln wir unsere Kapazitäten, um eine ‚Aufsicht mit Biss‘ gewährleisten zu können.“

Insgesamt sind rund 88 Prozent aller deutschen nicht-signifikanten Institute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR als SNCI klassifiziert worden. Zusammen repräsentieren sie rund 18 Prozent der Bilanzsumme des deutschen Bankensystems (Stand: Ende Dezember 2020). Einen hohen Abdeckungsgrad gibt es insbesondere bei Genossenschaften (96 Prozent) und Sparkassen (82 Prozent). Die Institute, die in Deutschland als klein und nicht komplex klassifiziert werden und die Erleichterungen in Anspruch nehmen dürfen, hat die Bundesbank in Abstimmung mit der BaFin identifiziert. Die BaFin hat damit begonnen, die betroffenen Institute zu informieren.

Mit der Klassifizierung einher gehen folgende Maßnahmen und Erleichterungen:

- SNCIs können auf Antrag bei der BaFin die vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote („simplified Net Stable

Funding Ratio“ – sNSFR) anwenden. Damit können SNCIs auf einige Meldepunkte verzichten.

- Zweiter zentraler Punkt ist die Offenlegung: Offenlegungsanforderungen werden künftig noch deutlicher nach Größe und Kapitalmarktorientierung der Banken abgestuft. SNCIs sparen hier also an Offenlegungsumfang und -frequenz.
- Dritter Punkt ist das Meldewesen:
 - Die Liquiditätsmeldung AMM (Additional Monitoring Metrics), mit der zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung übermittelt werden, ist künftig für Nicht-SNCIs monatlich abzugeben.
 - Für SNCIs bleibt es bei der vierteljährlichen Meldung.
 - Kleine und nicht komplexe Institute sollen künftig von verringerten Meldepflichten profitieren. Die EBA hat diese perspektivisch denkbaren Einsparungen im Rahmen ihrer am 7. Juni 2021 veröffentlichten Kosten-Nutzen-Analyse auf 15 bis 24 Prozent der Kosten des europäischen bankaufsichtlichen Melde-

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Juni 2021 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

wesens beziffert. Für kleine, nicht komplexe Institute in der EU entspricht das Kosteneinsparungen zwischen 188 und 288 Millionen Euro.

Informationen zu den Voraussetzungen für die Qualifizierung als kleines und nicht komplexes Institut finden Sie [hier](#). ■

Verschuldungsquote

Corona-Pandemie: BaFin ermöglicht erneut Erleichterung

Die BaFin erlaubt den unter ihrer direkten Aufsicht stehenden Instituten, gewisse Risikopositionen gegenüber Zentralbanken des Eurosystems zeitlich befristet nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Leverage Ratio, die Verschuldungsquote, berechnen. Hintergrund ist die Corona-Pandemie.

Diese Maßnahme gilt ab dem 28. Juni 2021 und ist befristet bis zum 31. März 2022. Details der Regelung, zu den Voraussetzungen für die Nutzung und auch zur Erfordernis, eine angepasste Leverage Ratio zu erfüllen, finden sich im [Internet](#).

Gemäß Artikel 429a der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) erklärt die BaFin nach [Konsultation](#) der Europäischen Zentralbank (EZB), dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diesen Ausschluss rechtfertigen. Ferner erklärt die BaFin, dass die außergewöhnlichen Umstände seit dem 31. Dezember 2019 vorliegen. ■

Abschlussprüferwechsel

Laufzeitbeschränkung: Was Unternehmen beachten müssen

Der Abschlussprüfer prüft Ihr Unternehmen schon zehn Geschäftsjahre oder länger? Sie meinen, das sei kein Problem, da Ihr Unternehmen nicht von öffentlichem Interesse ist? Es unterliegt aber der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)? Haben Sie den Abschlussprüfer für das aktuelle Geschäftsjahr noch nicht bestellt oder noch nicht der BaFin angezeigt? Wenn die Antwort auf alle Fragen „ja“ lautet, müssen Sie unbedingt die neue Laufzeitbegrenzung für Unternehmen berücksichtigen, die nicht von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316 a Satz 1 Nummer 1 oder 2 Handelsgesetzbuch (HGB) sind.

Hintergrund: Für Unternehmen von öffentlichem Interesse regelt Artikel 17 Absatz 1 der Abschlussprüferverordnung (EU-VO Nr. 537/2014) bereits seit mehreren Jahren eine Beschränkung der Laufzeit des Abschlussprüfermandates auf zehn Jahre. Mit dem FISG, dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, ist nun aber de facto eine Laufzeitbegrenzung für Unternehmen eingeführt worden, die nicht von öffentlichem Interesse sind. Der Gesetzgeber knüpft damit an die Ermächtigung der BaFin an, verlangen zu können, dass ein Unternehmen einen anderen als den angezeigten Abschlussprüfer bestellt. Auf diese Weise berücksichtigt er die Besonderheiten des Aufsichtsrechts. In der Regel ist der Prüfungszweck der Abschlussprüfung künftig als gefährdet anzusehen, wenn zum mindestens elften Geschäftsjahr in Folge derselbe Prüfer die Abschlussprüfung vornimmt. Damit sind die betreffenden Unternehmen angehalten, spätestens nach zehn aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ihren Abschlussprüfer zu wechseln. Die Neuregelung ist enthalten in § 23 Absatz 1 Satz 3 ZAG, § 36 Absatz 1 Satz 3 VAG und § 28 Absatz 1 Satz 3 KWG, jeweils in der Fassung ab dem 1. Januar 2022.

Eingeschränktes Ermessen

Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „in der Regel“ die Wertung getroffen, dass bei mehr als zehnjähriger Mandatslaufzeit die Vertrautheit zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer den Prüfungszweck gefährdet. In diesen Fällen ist das Ermessen der BaFin stark eingeschränkt. Nur in Ausnahmefällen ist es ihr möglich, von einem Ablehnungsverlangen abzusehen. Eine Ausnahme setzt voraus, dass durch besondere Umstände gewährleistet ist, dass der Prüfungszweck erreicht wird. Die BaFin hat Ausnahmen restriktiv zu handhaben.

Die Gesetzesbegründung führt nur zwei Ausnahmen auf, die diese Voraussetzung erfüllen. Dies betrifft zum einen den unmittelbar bevorstehenden Marktaustritt eines abzuwickelnden Unternehmens. Zum anderen ist von einem Abberufungsverlangen abzusehen, wenn für das elfte und gegebenenfalls auch das zwölfte Geschäftsjahr eine Gemeinschaftsprüfung beauftragt wurde. Hier folgt der Gesetzgeber dem Rechtsgedanken des Artikel 17 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b der Abschlussprüferverordnung. Dieser Artikel sieht für Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Laufzeitverlängerung nur bei einem Joint Audit vor, also dann, wenn ein weiterer Abschlussprüfer hinzugezogen wird.

Die BaFin hält eine weitere Ausnahme für sachgerecht, die Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 29 KWG betrifft. Diese Unternehmen haben die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Ebenso wie Sparkassen und Genossen-

schaftsbanken werden sie durch ihren Verband geprüft. Bereits die Abschlussprüferverordnung befreit aus diesem Grund Sparkassen und Genossenschaftsbanken von der Laufzeitbeschränkung. Mit dieser Ausnahme wird für einen Gleichlauf mit der Abschlussprüferverordnung gesorgt.

Erstanwendung

Die neue Laufzeitbeschränkung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Bezugspunkt der Erstanwendung ist die Anzeige gegenüber der BaFin. Trifft die BaFin eine Entscheidung, hat sie das zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Recht anzuwenden. Auf alle Anzeigen, die ab dem 1. Januar 2022 eingehen, trifft die BaFin ihre Entscheidung auf Grundlage der dann geltenden, verschärften Rechtslage. Unbeachtlich bleibt dabei, ob das Unternehmen den Abschlussprüfer noch im Jahr 2021 bestellt hat.

Eine Besonderheit besteht, wenn Anzeigen zum Jahresende 2021 eingehen und die Frist für eine Entscheidung der BaFin Anfang 2022 endet. Es wird dann aufgrund des aufwändigen Prüfverfahrens nicht möglich sein, dass die BaFin über alle bis Ende Dezember 2021 eingehenden Anzeigen noch im Jahr 2021 entscheidet – spricht: auf Basis der für die Unternehmen vorteilhafteren Rechtslage. Um hier eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, sieht es die BaFin als vertretbar an, ihren engen Ermessensspielraum für den Teil der Anzeigen zu nutzen, die sie nicht mehr bis Ende 2021 bearbeiten kann. Sie wird für diese Anzeigen ausnahmsweise keine Neubestellung eines anderen Abschlussprüfers allein auf Basis der Neuregelung verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der angezeigte Abschlussprüfer für ein Geschäftsjahr bestellt wurde, das nach dem 31. Dezember 2021 beginnt. ■

Maschinelles Lernen in Risikomodellen

BaFin und Bundesbank konsultieren gemeinsames Diskussionspapier

BaFin und Deutsche Bundesbank stellen ihr gemeinsames Diskussionspapier „Maschinelles Lernen in Risikomodellen – Charakteristika und aufsichtliche Schwerpunkte“ zur Konsultation. Darin geht es um den konkreten Einsatz von maschinellem Lernen (ML) in Risikomodellen der Säulen I und II der Regelwerke für Banken und Versicherer. Das Papier basiert auf bereits veröffentlichten Prinzipien der BaFin und der Bundesbank für den Einsatz von Big Data und künstlicher Intelligenz (Big Data und Artificial Intelligence – BDAI).

Eine Frage der Abgrenzung

In der Juni-Ausgabe des BaFinJournals hat die BaFin bereits darauf hingewiesen, dass sich Methoden des Maschinellen Lernens (ML) und konventionelle Ansätze zur Risikomessung nur schwer voneinander abgrenzen lassen. Demgegenüber stellt das neue Diskussionspapier auf charakteristische Merkmale ab, die bei ML-Methoden in Risikomodellen häufig besonders stark ausgeprägt sind, sich aber auch in konventionellen Ansätzen wiederfinden lassen. Das Schaubild auf Seite 8 stellt diese Sichtweise exemplarisch dar – und zwar anhand zweier auf internen Ratings basierender Ansätze für das Kreditrisiko von Banken (Internal Rating Based Approach – IRBA).

Abhängig von der Ausprägung dieser Charakteristika werden in dem Diskussionspapier aufsichtliche Schwerpunkte festgelegt und Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis beschrieben. Ein typisches Beispiel hierfür ist die im Vergleich zu konventionellen Methoden üblicherweise deutlich komplexere Entwicklungsphase von ML-Methoden, bei der eine Vielzahl von Parametern zu bestimmen ist (Training).

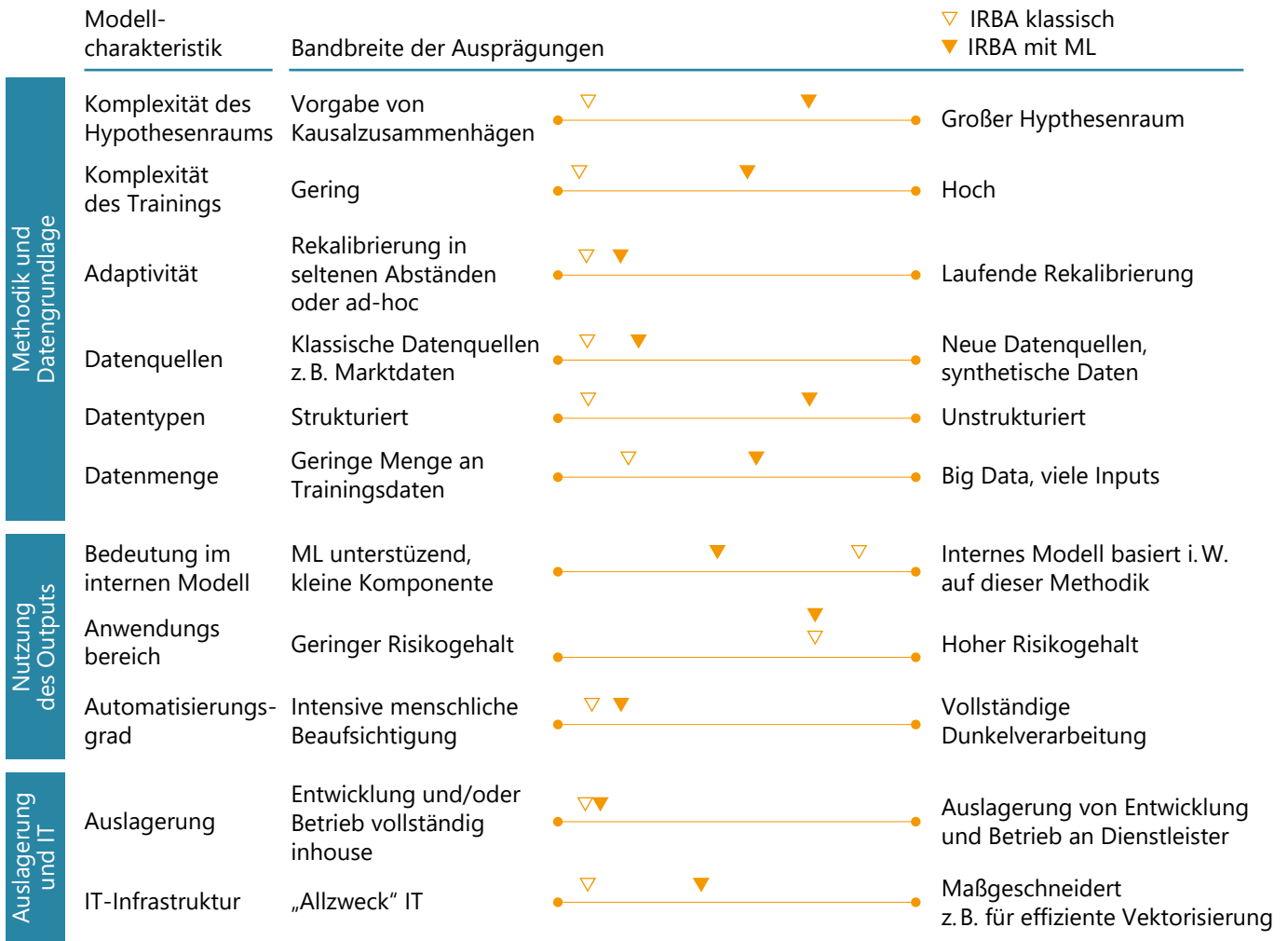
Die aufsichtlichen Schwerpunkte und Ansätze für die Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis lassen sich aus der bestehenden Regulierung der Säule I und Säule II ableiten. BaFin und Bundesbank vertreten daher die Ansicht, dass für den Einsatz von ML-Methoden in Risikomodellen der Säulen I und II keine neue, spezifische Regulierung entwickelt werden muss.

Diskussion mit Anwendern

Mit den im Diskussionspapier zu findenden Thesen zu charakteristischen Merkmalen und Aufsichtsschwerpunkten wollen BaFin und Bundesbank ihre grundsätzlich offene Haltung zu ML-Methoden in Risikomodellen zum Ausdruck bringen. Beide Behörden möchten mit dem Papier eine Diskussion in Gang setzen. An die potenziellen Entwickler und Anwender von ML-Methoden in Säule I und Säule II – Kreditinstitute, Versicherer und Dienstleister – stellt das Papier konkrete Fragen und bittet um ergänzende, gern auch kritische Stellungnahmen.

Aus den Antworten erhoffen sich die beiden Behörden einen Überblick darüber, ob und welche Hürden nach Ansicht der Branche die Einführung von ML-Methoden in Risikomodellen verhindern und wie sie beseitigt werden könnten. BaFin und Bundesbank wollen ausloten, wie sich die Chancen aus dem Einsatz von ML-Methoden – etwa eine präzisere Risikoeinschätzung und die damit verbundene Stärkung des Risikomanagements – nutzen lassen, ohne die mit dem Einsatz von ML verbundenen Modellrisiken zu ignorieren.

Bandbreite von Modellcharakteristiken



Quelle: BaFin und Deutsche Bundesbank

BaFin und Bundesbank beabsichtigen, die Stellungnahmen zunächst auszuwerten und dann in einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Branchen und beider Behörden darüber zu diskutieren. Ergänzend dazu soll eine anonymisierte und aggregierte Auswertung auf den Internetseiten beider Behörden veröffentlicht werden. Einzelne Stellungnahmen werden nicht veröffentlicht. Interessierte können den Fragebogen mit ihren Rückmeldungen bis zum 30. September 2021 als Anlage einer formlosen E-Mail an Konsultation-11-21@bafin.de oder ai-b3@bundesbank.de schicken. ■

Whistleblower

BaFin modernisiert ihre Hinweisgeberstelle

Die BaFin stellt ihre Hinweisgeberstelle zum 16. August 2021 neu auf. Dazu schafft sie ein Kompetenzreferat, das direkt der Behördenleitung berichtet. Die Hinweisgeber-

stelle wird die bei ihr eingehenden Hinweise optimal für die Aufsichtsarbeit nutzbar machen. Dazu wird das neue Kompetenzreferat vertieft potenzielle Risiken analysieren und einstufen. Dieser risikoorientierte Ansatz und ein umfassendes Monitoring ermöglichen es der BaFin, in einem sehr frühen Stadium festzustellen, ob Gesetzesverstöße vorliegen, und dann zielgerichtet zu agieren.

Der Schutz von Whistleblowern hat für die Hinweisgeberstelle höchste Priorität. Hinweise können daher auch anonym über das elektronische Hinweisgeber-system abgegeben werden. Weitere Informationen zum Verfahren erhalten Hinweisgeber auf dem überarbeiteten Internetauftritt der Hinweisgeberstelle auf der BaFin-Webseite.

Um Marktkontakte besser aufzunehmen und zu koordinieren und potenzielle und aufklärungsbedürftige Risiken zu steuern, wird im Kompetenzreferat die neue Einheit Market Contact Group (MCG) angesiedelt. Ab dem 16. August 2021 wird die MCG vor allem für Marktteilnehmer ohne besonderes Schutzbedürfnis

als Zugangskanal dienen, wie zum Beispiel Hedgefondsmanager und Shortseller. Die MCG wird im aktiven Austausch mit den Marktteilnehmern stehen und die Informationen bündeln, unter Risikoaspekten beleuchten und bei Bedarf Expertinnen und Experten der BaFin mit Marktteilnehmern zusammenbringen.

Allein von Anfang 2021 bis Ende Juni 2021 sind bei der BaFin über 1.200 Hinweise zu unterschiedlichen Themen eingegangen. Die BaFin sieht hierin eine wichtige Informationsquelle und ermutigt ausdrücklich, sich an die Hinweisgeberstelle zu wenden. ■

Coinbase Germany GmbH

BaFin erteilt erste Erlaubnis zum Erbringen des Kryptoverwahrgeschäfts

Die BaFin hat der Coinbase Germany GmbH am 28. Juni 2021 die Erlaubnis erteilt, das Kryptoverwahrgeschäft und den Eigenhandel – beschränkt auf Kryptowerte und Rechnungseinheiten – zu erbringen.

Die Coinbase Germany GmbH ist somit Inhaberin der ersten von der BaFin erteilten Erlaubnis für das neu als Finanzdienstleistung eingeführte Kryptoverwahrgeschäft. Da es sich dabei um ein neuartiges Geschäftsmodell handelt, hatte die BaFin bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie ein interdisziplinäres, geschäftsbereichs- und referatsübergreifendes Team zusammengestellt, das sich mit den komplexen Fragen rund um das Kryptoverwahrgeschäft befasst. Hintergrund ist, dass mit der Einführung des oben genannten Gesetzes das Kryptoverwahrgeschäft als neuer Erlaubnistatbestand ins Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen worden ist.

Informationen und Hinweise zum Erlaubnisantrag für das Kryptoverwahrgeschäft sind auf der Website der BaFin abrufbar. Bei Fragen zum Erlaubnisantrag für das Kryptoverwahrgeschäft können sich Interessierte an kryptoverwahrung@bafin.de wenden.

Die BaFin stellt klar, dass ausschließlich Dienstleister beaufsichtigt werden, die ihre Tätigkeit in Bezug auf Kryptowerte erbringen. Eine Aufsicht über die entsprechenden Kryptowerte oder Rechnungseinheiten selbst erfolgt nicht. Bestehende Warnungen, insbesondere zu einzelnen Finanzinstrumenten, bleiben uneingeschränkt gültig. Finanzinstrumente wie beispielsweise der Bitcoin werden weiterhin nicht von der BaFin beaufsichtigt. ■

Eigenmittel

BaFin ordnet erhöhte Eigenmittelanforderungen an

Die BaFin hat am 12. Mai 2021 gegenüber einem Institut und einer Finanzholding-Gruppe erhöhte Eigenmittelanforderungen angeordnet.

Das Institut und die Finanzholding-Gruppe haben gegen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Kreditwesengesetz (KWG) verstoßen.

Die Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 KWG. Der Bescheid ist mit Ablauf des 15. Juni 2021 bestandskräftig. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. ■

Triparty-Rückkaufsvereinbarungen

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zur Anwendung von EBA-Leitlinien

Die BaFin hat am 5. Juli 2021 ein Rundschreiben zu Triparty-Rückkaufsvereinbarungen veröffentlicht.

Der volle Titel: „Rundschreiben 07/2021 (BA) zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der alternativen Behandlung von Risikopositionen von Instituten im Zusammenhang mit „Triparty-Rückkaufsvereinbarungen“ nach Artikel 403 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Großkreditzwecke.“

Mit dem Rundschreiben übernimmt die BaFin die einschlägigen Standards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (EBA/GL/2021/01) zum 28. Juni 2021 in ihre Verwaltungspraxis. ■

IT-Sicherheit

EBA veröffentlicht überarbeitete Leitlinien zur Meldung schwerwiegender Vorfälle

Die BaFin beabsichtigt, die überarbeiteten Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Meldung schwerwiegender Vorfälle ab dem 1. Januar 2022 in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Die EBA hatte die Leitlinien am 10. Juni 2021 veröffentlicht. Die Leitlinien sind in Deutschland relevant für Zahlungsdienstleister, welche gemäß § 54 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz

(ZAG) schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle an die BaFin melden müssen.

Ziel der Überarbeitung war es, das Meldewesen für solche schwerwiegenden Vorfälle einfacher und zielgerichteter zu gestalten. Auch werden Cyber-Angriffe zukünftig besser von der Meldepflicht erfasst. Der BaFin war es bei der Überarbeitung der Leitlinien wichtig, den Meldeaufwand für die Zahlungsdienstleister zu verringern. So wurden die Meldekriterien in den Leitlinien angepasst, damit unwesentliche Vorfälle nicht mehr als meldepflichtig einzustufen sind. Zusätzlich wird mit den überarbeiteten Leitlinien nur noch eine verpflichtende Zwischenmeldung gefordert, solange keine wesentlichen Änderungen eintreten. Bisher waren solche Zwischenmeldungen mindestens alle drei Tage zu erstatten.

Außerdem machte sich die BaFin erfolgreich dafür stark, die Ursachen im Meldeformular konkreter zu benennen. Dadurch wurden die Analysemöglichkeiten und die Aussagekraft der gemeldeten Informationen verbessert.

Bei der Konsultation der überarbeiteten Leitlinien hatte die EBA erwogen, den Zahlungsdienstleistern europaweit verbindlich eine standardisierte Datei für die Meldungsabgabe vorzugeben. In der nun beschlossenen Version der Leitlinien wurde dieses Vorhaben nicht mehr aufgegriffen. Für Deutschland bedeutet das, dass die bisherigen technischen Meldewege von den Zahlungsdienstleistern zur BaFin erhalten bleiben. Die Meldeformulare werden nur insoweit angepasst, wie es zur Umsetzung der überarbeiteten Leitlinien notwendig ist.

Die BaFin äußert sich zu den EBA-Leitlinien im üblichen Comply-or-Explain-Verfahren. Publiziert eine Europäische Aufsichtsbehörde wie die EBA Leitlinien, müssen die nationalen Behörden erklären, ob sie diese übernehmen. Entscheiden sie sich dagegen, müssen sie dies erläutern. ■

Unternehmenssteuerung

BaFin setzt EBA-Leitlinien zur internen Governance und zur Eignungsbeurteilung nicht vollständig um

Die BaFin hält neue Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA für zu weitreichend und wird sie daher nicht vollständig umsetzen. Es geht um die überarbeiteten EBA-Leitlinien zur internen Governance und die ebenfalls überarbeiteten Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern der Schlüsselfunktionen in Kreditinstituten, die die EBA am 2. Juli 2021 veröffentlicht hat. Die

letztgenannten Leitlinien hat die EBA gemeinsam mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA herausgegeben.

Die BaFin bleibt bei ihrer Kritik, die sie bereits an früheren Fassungen dieser Leitlinien aus dem Jahr 2017 geäußert hatte (siehe BaFinJournal Oktober 2017). Die kritisierten Punkte sind durch die Überarbeitung nicht geändert worden. Wie bereits bei den Leitlinien aus dem Jahr 2017, erachtet die BaFin insbesondere die damals eingeführten Anforderungen an die formelle Unabhängigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsräten als zu weitreichend. Ein aufsichtlicher Mehrwert sei zudem nicht ersichtlich. Die BaFin beabsichtigt, die Leitlinien in diesem Punkt weiterhin nicht umzusetzen.

Beide Leitlinien sollen zum 31. Dezember 2021 für die zuständigen nationalen Behörden und die betroffenen konsolidierten Institute in Kraft treten. Anlass für die Überarbeitung waren neue Vorgaben aus der europäischen Kapitaladäquanzrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD V) und der europäischen Wertpapierfirmenrichtlinie (Investment Firm Directive – IFD). Die Änderungen betreffen insbesondere geldwäscherechtliche Vorgaben, die Förderung von Diversität sowie den Umgang mit Interessenskonflikten. ■

Anforderungen an die IT

BaFin setzt EIOPA-Leitlinien um

Die BaFin wendet die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zu Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie in ihrer Aufsichtspraxis an.

Die Aspekte der EIOPA-Leitlinien, die bisher in Deutschland noch nicht vollständig umgesetzt sind, will die BaFin bei der anstehenden Novelle der VAIT berücksichtigen, der Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (Rundschreiben 10/2018).

Die EIOPA-Leitlinien sollen dazu beitragen, in Fragen der IT und der Informationssicherheit europaweit kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen. Außerdem sollen die Leitlinien sicherstellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden das Unionsrecht einheitlich anwenden.

Die BaFin äußert sich zu den EIOPA-Leitlinien im üblichen Comply-or-Explain-Verfahren. Publiziert eine Europäische Aufsichtsbehörde wie die EIOPA Leitlinien, müssen die nationalen Behörden erklären, ob sie diese übernehmen. Entscheiden sie sich dagegen, müssen sie dies erläutern. ■

Auslagerung an Cloud-Anbieter

BaFin will ESMA-Leitlinien zur Auslagerung an Cloud-Anbieter anwenden

Die BaFin wird Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter in der Europäischen Union (EU) anwenden. Die ESMA hatte die Leitlinien am 10. Mai 2021 erlassen.

Die ESMA will mit ihren Leitlinien den betroffenen Firmen Hilfestellung geben, insbesondere bei der Ermittlung, dem Management und der Überwachung von Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen an Cloud-Anbieter.

Die Leitlinien betreffen:

- die Risikoanalyse der Auslagerung und Due-Diligence-Prüfung,
- die Verfahren und internen Grundsätze zur Sicherstellung der Anforderungen an die Governance, Kontrolle und Dokumentation (zum Beispiel Auslagerungsentscheidung, Wahl des Cloud-Anbieters, Überwachung ausgelagerter Tätigkeiten),
- die wesentlichen Bestandteile der vertraglichen Auslagerungsvereinbarung an Cloud-Anbieter einschließlich der Ausstiegsstrategien,
- die Mitteilungspflichten an die zuständigen Behörden.

Zugleich sollen die Leitlinien dazu beitragen, dass die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über Auslagerungen an Cloud-Anbieter einheitlich vorgehen. Insoweit ergänzen die ESMA-Leitlinien die bestehenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu Auslagerungsvereinbarungen und der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter.

Die BaFin weist vorsorglich darauf hin, dass die Definition der „Auslagerungsvereinbarung mit Cloud-Anbietern“ gemäß Leitlinien auch Auslagerungen an eine Firma oder einen Dritten umfasst, die bzw. der kein Cloud-Anbieter ist, aber in erheblichem Maße auf einen Cloud-Anbieter zurückgreift, um eine Funktion wahrzunehmen, die die Firma sonst selbst wahrnehmen würde.

Die Leitlinien richten sich an zuständige Behörden sowie an

- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) und Verwahrstellen alternativer Investmentfonds (AIF),

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen von OGAW und Investmentgesellschaften, die keine gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt haben,
- zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCP), einschließlich Tier-2-Drittstaaten-CCP, die die einschlägigen EMIR-Anforderungen erfüllen,
- Transaktionsregister,
- Wertpapierfirmen und Kreditinstitute im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Ausübung von Anlagetätigkeiten, Datenbereitstellungsdienste und Betreiber von Handelsplätzen,
- Zentralverwahrer,
- Ratingagenturen,
- Verbriefungsregister,
- Administratoren kritischer Referenzwerte. ■

Pfandbriefe

BaFin konsultiert Verordnungsentwurf

Die BaFin hat am 2. Juli 2021 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung diverser pfandbriefrechtlicher Verordnungen zur Konsultation gestellt.

Durch die Änderungsverordnung soll unter anderem ein pfandbriefrechtliches Meldewesen geschaffen werden – und zwar auf Grundlage des 2015 eingeführten § 27a Pfandbriefgesetz (PfandBG). Damit wird Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2019/2162 umgesetzt.

Auch die bestehenden pfandbriefrechtlichen Verordnungen (Pfandbrief-Barwertverordnung, Deckungsregisterverordnung, Beleihungswertermittlungsverordnung, Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung und Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung) sowie die Refinanzierungsregisterverordnung sollen durch die Änderungsverordnung geändert werden.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 15. August 2021 unter der E-Mail-Adresse „Konsultation-10-21@bafin.de“ entgegen. ■

[Auf einen Blick](#)

Anstehender Termin

27. Sept. 2021 [IT-Aufsicht bei Banken](#)

Geldwäscheprävention

Digitale BaFin-Konferenz
am 15. Dezember 2021

Am 15. Dezember 2021 findet die dritte Fachtagung der BaFin zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung statt – und zwar als digitale Veranstaltung. Die BaFin wird dabei unter anderem über aktuelle Aufsichtsthemen informieren.

Die Konferenz richtet sich vorrangig an von der BaFin beaufsichtigte Unternehmen (Geldwäschebeauftragte) sowie deren Branchenverbände.

Nähere Informationen zum digitalen Veranstaltungsformat, zum Programm und zur Teilnahme sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich ab Mitte September auf ihrer Internetseite unter „[Veranstaltungen](#)“.

Internationales

Wahlrechte in der Bankenaufsicht

EZB konsultiert Harmonisierung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen im SSM

Die Europäische Zentralbank (EZB) will die Aufsichtspraxis innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) weiter harmonisieren. Sie hat daher die Vorgaben für die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen überarbeitet, die das Unionsrecht der Bankenaufsicht gewährt. Die überarbeitete Fassung der Vorgaben hat die EZB am 29. Juni 2021 zur [Konsultation](#) gestellt.

Die BaFin war an der Überarbeitung dieser Vorgaben beteiligt und begrüßt die angestrebten Änderungen. Auch sie setzt sich dafür ein, die Vorgaben innerhalb des SSM stärker zu vereinheitlichen und ein echtes Level-Playing-Field zu gewährleisten.

Die Vorgaben zu Wahlrechten (options) und Ermessensspielräumen, die bereits in den Jahren 2016 und 2017 veröffentlicht wurden, sind in folgenden Papieren niedergelegt.

Die Vorgaben der EZB zu Optionen und Ermessensspielräumen finden sich:

- in einem [EZB-Leitfaden](#), der den gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) Orientierungshilfe bei der Nutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen bei der Aufsicht über bedeutende Institute gibt,

- in einer [EZB-Verordnung](#), aus der hervorgeht, wie die EZB mehrere Wahlrechte und Ermessensspielräume allgemeiner Art bei der Aufsicht über bedeutende Institute nutzt,
- in einer [EZB-Empfehlung](#) an die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs), aus der hervorgeht, wie diese die Wahlrechte und Ermessensspielräume bei der Aufsicht über weniger bedeutende Institute im Einzelfall nutzen müssen,
- und in einer ebenfalls an die nationalen Aufsichtsbehörden gerichteten [EZB-Leitlinie](#) zur Nutzung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen.

Die nun zur Konsultation gestellten Änderungen betreffen vor allem folgende Themen:

- Liquidität: Die Änderungen sind vor allem durch die Einführung der Strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) bedingt.
- Eigenmittel, konsolidierte Aufsicht und Kapital-Waiver: Die Anpassungen betreffen unter anderem das im Rahmen der europäischen Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR II) eingeführte Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 CRR.
- Kreditrisiko: Die EZB will künftig nicht mehr das Wahlrecht nach dem dritten Unterabsatz von Artikel 129 (1) CRR ausüben. Sie will also Risikopositionen gegenüber Instituten der Bonitätsstufe 2 nicht mehr als Sicherheit privilegierter gedeckter Schuldverschreibungen zulassen.
- Großkredite: Anpassungen der Verfahrensweise bei der Gewährung von Ausnahmen für Intragruppenfor-

derungen, insbesondere mit Blick auf Gruppenunternehmen in Drittstaaten.

- Verschuldungsquote (Leverage Ratio): im Wesentlichen Entwicklung eines Prüfschemas, nach dem eine organisatorisch, strukturell und finanziell unabhängige Einheit innerhalb eines Instituts für die Zwecke der Leverage Ratio als eigenständige öffentliche Entwicklungsbank behandelt werden kann.
- Institutsbezogene Sicherungssysteme (Institutional protection schemes): Die Änderungen beziehen sich auf das Privileg von Mitgliedsinstituten innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems (Institutional Protection Schemes – IPS), verbundinterne Beteiligungen nicht von den haftenden Eigenmitteln abziehen zu müssen, und betreffen die Meldepflichten nach Artikel 49(3) CRR. Bei dieser Änderung werden die Neuerungen der CRR II im Hinblick auf die Mandate der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA entsprechend berücksichtigt und integriert.

Hintergrund der Anpassungen sind Änderungen der relevanten Gesetzestexte – insbesondere der CRR II und der europäischen Kapitaladäquanrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD V).

Kommentare zur Konsultation können bis zum 23. August eingereicht werden. ■

Nachhaltige Finanzmärkte

EU-Kommission veröffentlicht Sustainable-Finance-Strategie

Die Europäische Union (EU) will die europäische Finanzmarktregulierung noch stärker an Klimaschutzkriterien ausrichten. Dies ist Kern der neuen Strategie für nachhaltige Finanzen (Sustainable Finance), die die EU-Kommission am 6. Juli 2021 veröffentlicht hat. Damit die für das Jahr 2030 gesetzten Emissionsziele erreicht werden können, strebt die Kommission zudem an, rund 350 Milliarden Euro pro Jahr an zusätzlichen Investitionen zu mobilisieren. Hinzukommen sollen noch einmal 130 Milliarden Euro, die für das Erreichen der übrigen Umweltziele der Gemeinschaft notwendig seien.

Die neue Strategie fußt auf vier großen Themenblöcken: Finanzierung der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft, Förderung der Einbeziehung Aller, Stärkung der Resilienz und des Beitrags des Finanzsektors sowie eine global an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtete Finanzregulierung. Konkret geht es der Kommission unter anderem darum, die EU-Taxonomie über Klimaaspekte hinaus um die übrigen vier Umweltziele zu ergänzen:

nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasserressourcen, Biodiversität, saubere Luft und Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Außerdem weitet die Kommission ihre Sustainable-Finance-Strategie auf Wirtschaftsaktivitäten aus, die derzeit noch nicht als nachhaltig angesehen werden, die sich aber auf einem glaubwürdigen Weg hin zur ökologischen Nachhaltigkeit befänden. Zudem plant Brüssel, die Taxonomie auf neutrale Aktivitäten auszuweiten und auf solche, die ökologisch schädlich seien.

Europäische Aufsichtsbehörden

Die EU-Kommission nimmt in ihrer Strategie auch die Europäischen Aufsichtsbehörden in die Pflicht. So soll die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA mögliche Anreize für grüne Verbraucher- und Immobilienkredite untersuchen und neue Leitlinien zur Identifikation, Messung und Steuerung von ESG-Risiken durch Kreditinstitute entwickeln. Bereits im Juni 2021 hatte die EBA dazu Empfehlungen veröffentlicht. Das Kürzel ESG steht für „environmental, social and governance“ (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Außerdem soll die Frist für eine Untersuchung der EBA zu einer möglicherweise abweichenden Behandlung von Vermögenswerten, die mit ökologischen oder sozialen Zielen verbunden sind, um zwei Jahre auf 2023 verkürzt werden.

EIOPA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge, soll ihr Naturkatastrophen-Dashboard weiterentwickeln und Beispiele für einen guten Umgang (good practices) mit Produkten und Dienstleistungen zur Absicherung klimabedingter Risiken sammeln. Auch EIOPA soll für ihren Zuständigkeitsbereich untersuchen, ob eine abweichende Kapitalbehandlung von umweltpolitisch relevanten Vermögenswerten und Aktivitäten möglich ist.

Nach den Plänen der Kommission wird sich die ESMA, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, unter anderem mit der Frage beschäftigen, ob Ratingagenturen ESG-Risiken hinreichend in ihre Bewertungsmethoden einbeziehen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank (EZB) sollen ein Mandat für regelmäßige Klimastresstests beziehungsweise Szenarioanalysen erhalten. Finanzberater und kleinere und mittlere Unternehmen sollen dabei unterstützt werden, Kompetenz in Nachhaltigkeitsfragen aufzubauen. Außerdem soll ihnen der Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen erleichtert werden. Des Weiteren denkt die Kommission daran, Nachhaltigkeitsinformationen mit Hilfe von digitaler Technik leichter zugänglich zu machen. In der Strategie sind auch Maßnahmen zur Offenlegung von wissenschaftsbasierten Wegen der Dekarbonisierung und treuhänderische Pflichten von institutionellen Investoren und Vermögensverwaltern geplant.

Zudem beschäftigt sich die Kommission damit, wie die national zuständigen Aufsichtsbehörden die neuen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten effizient überwachen können. Den EU-Mitgliedstaaten gibt sie indes auf, bis Juni 2023 zu untersuchen, in welchem Maße ihre jeweiligen Finanzinstitutionen zur Erreichung der EU Klima- und Umweltziele beitragen. Auch auf globaler Ebene verfolgt die EU-Kommission das Ziel, Finanzregulierung stärker an Zielen der Nachhaltigkeit auszurichten. Konkret geht es dabei darum, ein entsprechendes Mandat des Finanzstabilitätsrates FSB zu erweitern und eine international gültige Basis-Taxonomie zu formulieren.

BaFin bringt sich weiter ein

Die BaFin wird sich weiterhin einbringen, wenn es gilt, auf internationaler Ebene – etwa in den Gremien der Europäischen Aufsichtsbehörden – neue Regeln und Vorgaben in Fragen der Nachhaltigkeit aufzustellen. Intern hat die BaFin bereits Vorkehrungen getroffen, um die Einhaltung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten effizient überwachen zu können. Unter anderem hat sie dazu ein sektorübergreifend zuständiges Grundsatzreferat eingerichtet.

Die bisherige Sustainable-Finance-Strategie der EU war im März 2018 vorgelegt worden. Sie war die Grundlage für die bisherigen Reformen auf dem Gebiet der Finanzregulierung. Wesentliche Meilensteine waren im

November 2019 die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die Verordnung zur Einführung von klimabezogenen Referenzwerten (siehe [BaFinJournal Februar 2021](#)) sowie die Verordnung über die Einführung eines nachhaltigen Klassifizierungssystems, bekannt als ‚Taxonomie‘, die Juni 2020 veröffentlicht wurde. ■

Nachhaltigkeit

EBA-Bericht zu ESG-Risiken von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Nachhaltigkeitsrisiken sollen stufenweise in die Säule 2 des Regelwerks für Banken und den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) einbezogen werden. Diesen Vorschlag unterbreitete die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in einem am 23. Juni 2021 veröffentlichten [Bericht](#) über das Management und die Beaufsichtigung von ESG-Risiken von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Das Kürzel ESG steht für „environmental, social and governance“ (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

Nach dem Vorschlag der EBA muss unter anderem der Betrachtungszeitraum der Geschäftsmodellanalyse auf mindestens zehn Jahre verlängert werden. BaFin und

Hinweise

Weitere internationale Konsultationen

EBA [Änderungen der Technischen Regulierungsstandards \(RTS\) für Kreditrisikoanpassungen](#) (bis zum 24. September 2021)

EBA [Leitlinien](#) für gemeinsame Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA-SREP-Leitlinien, bis zum 28. September 2021)

EIOPA [Diskussionspapier](#) zum methodischen Rahmen für Stresstests von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV, bis zum 22. September 2021)

ESMA [Clearing- und Derivatehandelsverpflichtungen](#) im Hinblick auf die Einstellung der Referenzzinssätze LIBOR und EONIA (bis zum 2. September 2021)

ESMA [Überprüfung](#) der Transparenzanforderungen im Rahmen der MiFIR (bis zum 1. Oktober 2021)

FSB [Feedback](#) im Rahmen des Peer Reviews zu Corporate Debt Workouts (bis zum 9. August 2021)

FSB [Feedback](#) zu Vorschlägen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Geldmarktfonds (bis zum 16. August 2021)

Deutsche Bundesbank haben intensiv an dem Bericht mitgearbeitet und sich insbesondere für eine verstärkte strategische, vorausschauende Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken eingesetzt, da diese bislang noch schwer zu quantifizieren und mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Wichtig war für die BaFin auch, dass der Bericht möglichst im Einklang steht mit ihrem im Dezember 2019 veröffentlichten „[Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#)“ ist, so dass deutsche Institute auf die anstehenden Änderungen des EU-Rahmenwerks gut vorbereitet sein sollten.

Außerdem untersuchte die EBA die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf Kreditnehmer und sonstige Gegenparteien bzw. Finanzanlagen. Zudem nannte sie eine Reihe von Indikatoren, Metriken und Bewertungsmethoden, die bei der Einordnung von ESG-Risiken wichtig sind. Darüber hinaus gibt die EBA Empfehlungen dazu, wie Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen solche Risiken in ihren Strategien, ihrer Geschäftsorganisation und ihrem Risikomanagement berücksichtigen können.

Der Bericht bildet die Grundlage für ESG-Vorhaben des europäischen Gesetzgebers sowie für die Überarbeitung einschlägiger EBA-Leitlinien. Die EBA hatte nach Artikel 98 Absatz 8 der europäischen Kapitaladäquanzrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) zwei Jahre Zeit, den Bericht zu erstellen. Eine öffentliche Konsultation einschließlich einer öffentlichen Anhörung fand in der Zeit vom 3. November 2020 bis zum 3. Februar 2021 statt. ■

Investmentfonds

ESMA veröffentlicht Bericht über Vertriebsanforderungen in der EU

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat am 1. Juli 2021 einen ersten [Bericht](#) über die Vertriebsanforderungen für Investmentfonds in der Europäischen Union (EU) veröffentlicht.

Die BaFin hat die ESMA dabei unterstützt, den Bericht zu erstellen. Sie hat einen Überblick über die in Deutschland für Investmentfonds geltenden Vertriebsanforderungen und einen Bericht über aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Marketing-Anzeigen für Investmentfonds beigesteuert. ■

SRB Annual Report

SRB veröffentlicht Jahresbericht für 2020

Einen Überblick über die Tätigkeiten und die erreichten Ziele des vergangenen Jahres gibt der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) in seinem [Bericht](#) für das Jahr 2020, der am 30. Juni 2021 veröffentlicht wurde. In dem Bericht geht es unter anderem um den Stand der Abwicklungsplanung und die Festsetzung von Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL). An wesentlichen Arbeiten war die BaFin beteiligt; sie ist in den Gremien des SRB vertreten.

Der SRB ist die zentrale Abwicklungsbehörde innerhalb der Bankenunion. Zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden der teilnehmenden Mitgliedsstaaten bildet er den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM). ■

Verbraucher

Beauftragter für Verbraucherschutz

Verbraucherschutz der BaFin gestärkt

Als Leiter der Abteilung Verbraucherschutz ist Christian Bock seit Anfang Juli der Beauftragte der BaFin für den Anleger- und Verbraucherschutz. Mit der Schaffung dieser neuen Funktion wird dem Verbraucherschutz in der BaFin ein noch größeres Gewicht verliehen.

Der Beauftragte berät das Direktorium in Fragen des Anleger- und Verbraucherschutzes. Dazu nimmt er beratend an Sitzungen des Direktoriums teil, wenn Verbraucherschutzthemen berührt sind. Er kann dem Direktorium auch vorschlagen, sich mit Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes zu befassen. Der Verbraucherschutzbeauftragte berät außerdem die Exekutivdirektoren und Exekutivdirektoren bei ihrer Mitwirkung in den Organen des Europäischen Finanzsystems, soweit es um Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes geht.

Christian Bock leitet die Abteilung Verbraucherschutz der BaFin seit deren Gründung Ende 2015. Der 57-jährige Jurist ist ausgebildeter Bankkaufmann und hat nach dem Studium einige Jahre als Rechtsanwalt gearbeitet, bevor er 1999 beim damaligen Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel anfang. Bei der BaFin leitete er zunächst das Referat für Bußgeldverfahren und später das Referat für die Aufsicht über Verhaltens- und Organisationspflichten bei Privat- und Auslandsbanken.

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich mit Fragen zu Finanzthemen unter der kostenlosen Rufnummer 0800 2 100 500 an das Verbrauchertelefon der BaFin wenden. Auf der Internetseite der BaFin erfahren Verbraucher, was sie tun können, wenn sie sich von einem Unternehmen nicht korrekt behandelt fühlen. Dort finden sie auch zahlreiche Informationen zu Verbrauchertemen. ■

Prämien Sparverträge

BaFin veröffentlicht Allgemeinverfügung

Die BaFin verpflichtet Kreditinstitute dazu, Prämien Sparkunden über unwirksame Zinsanpassungsklauseln zu informieren. Hierzu hat sie am 21. Juni 2021 eine Allgemeinverfügung veröffentlicht. Die betroffenen Institute müssen den Sparern auch erklären, ob diese durch die verwendeten Klauseln zu gerin-

ge Zinsen erhalten haben. In diesen Fällen müssen die Banken ihren Kunden entweder unwiderruflich eine Zinsnachberechnung zusichern oder einen Änderungsvertrag mit einer wirksamen Zinsanpassungsklausel anbieten, der die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2010 (Urteil vom 13.04.2010 – XI ZR 197/09) berücksichtigt.

„Mit dem Erlass der Allgemeinverfügung betreiben wir effektiven Verbraucherschutz für eine Vielzahl von Bankkunden, die einen langfristigen Prämien Sparvertrag mit unwirksamer Zinsanpassungsklausel abgeschlossen haben“, sagt BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch. „Da eine einvernehmliche Lösung mit den Banken gescheitert ist, mussten wir auf diesen verbraucherschutzrelevanten Missstand mittels Allgemeinverfügung reagieren.“ Pötzsch äußerte sich im Interview auf der BaFin-Internetseite ausführlicher zur Allgemeinverfügung.

Ein Prämien Sparvertrag ist eine langfristige Sparform mit variabler Verzinsung und gleichbleibender Sparleistung. Kunden erhalten zusätzlich zum Zins eine Prämie, die meist nach der Vertragslaufzeit gestaffelt ist. Bei den in Rede stehenden Sparverträgen haben viele Kreditinstitute Zinsanpassungsklauseln verwendet, die ihnen einräumten, die vertraglich vorgesehene Verzinsung einseitig zu ändern. Diese Praxis hat der BGH 2004 für unwirksam erklärt und sich in späteren Entscheidungen 2010 und 2017 zu den Anforderungen an solche Klauseln geäußert. ■

Kreditbasiertes Bezahlen

Viele flexible Zahlarten von Bezahl diensten nur auf den ersten Blick kundenfreundlich

Einzukaufen, ohne es gleich am Kontostand zu merken. Das klingt verlockend. Und oft ist der Kauf mit nur wenigen Klicks getan. Problematisch kann das kreditbasierte Bezahlen werden, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher ihre finanziellen Möglichkeiten nicht realistisch einschätzen. Die BaFin hat Tipps formuliert, die bei der Nutzung kreditbasierter Zahlarten helfen können.

Es ist kein neues Phänomen, dass Händler ihrer Kundschaft anbieten, später oder in Raten zu bezahlen, um ihren Absatz zu fördern. Inzwischen werden solche Angebote aber immer häufiger schon beim Bezahlprozess gemacht: an der Ladentheke oder – beim Online-Kauf – auf der Ebene, auf der Kunden zum Beispiel gefragt wer-

den, ob sie mit Kreditkarte oder per Kontoeinzug bezahlen wollen. Und dank spezialisierter Bezahlendienste müssen Verbraucher sich, sobald sie erstmalig registriert sind, beim kreditbasierten Bezahlen zunächst nicht zusätzlich legitimieren. Der Aufwand für solche Einkäufe auf Pump ist also für alle Beteiligten denkbar gering. Das betrifft insbesondere das Online-Shopping. Da diese Arten des Bezahls immer bequemer werden, steigt für anfällige oder in Finanzangelegenheiten unerfahrene Verbraucher das Risiko, sich unbemerkt zu überschulden. Die BaFin beobachtet die Entwicklungen in diesem Marktsegment und wird bei Bedarf auf Basis ihres Mandats zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen aktiv werden.

Ob Einkäufe mit kreditbasierter Bezahlung am Ende tatsächlich günstig sind, kann im Einzelfall fraglich sein. Ein Anbietervergleich lohnt sich auf jeden Fall. Zudem sollten sich Verbraucherinnen und Verbraucher nicht durch scheinbar großzügige Zahlungsbedingungen zu Käufen verleiten lassen, die sie über kurz oder lang in ernste finanzielle Schwierigkeiten bringen könnten. Vor allem aber sollten sie die Zahlungsziele immer gut im Blick behalten. ■

Schwarmfinanzierung

Begleitgesetz verabschiedet

Mit dem Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz werden nun die neuen europarechtlichen Regelungen über Schwarmfinanzierungsplattformen umgesetzt. Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf am 6. Mai 2021 angenommen, am 28. Mai passierte er den Bundesrat. Das Gesetz regelt die Vorgaben, die der europäische Gesetzgeber in der Schwarmfinanzierungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/1503) und der Richtlinie (EU) 2020/1504 gemacht hat.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind vor allem die unmittelbar geltenden Regelungen der Schwarmfinanzierungsverordnung interessant, die ab dem 10. November 2021 gilt. Mit ihnen soll es einfacher werden, grenzüberschreitend bestimmte kreditbasierte und wertpapierbasierte Schwarmfinanzierungsdienstleistungen zu erbringen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit außerhalb der Verordnung tätig zu sein, da diese nicht jede Form plattformbasierter Projektfinanzierung durch eine Vielzahl von Anlegern erfasst. Anbieter, die Dienstleistungen nach der Verordnung erbringen wollen, werden dies aber künftig nur mit einer entsprechenden Erlaubnis tun können. Die gilt dann unter bestimmten formalen Voraussetzungen in allen Mitgliedsstaaten der

Union (EU-Pass). In Deutschland ist die BaFin zuständig für diese Erlaubnis.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten darauf achten, in welchem Mitgliedsstaat Anbieter lizenziert sind, da davon auch abhängt, welche Aufsichtsbehörde sie kontaktieren müssten, wenn sie sich beispielsweise beschweren wollen. So wird die BaFin nur für Anbieter zuständig sein, die mit einer deutschen Erlaubnis tätig sind, während für Grenzüberschreiter aus dem europäischen Ausland in erster Linie die dortige Aufsicht zuständig ist.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes werden Plattformen auch eine Vielzahl von Informationspflichten auferlegt. So ist für jedes Angebot ein Anlagebasisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen die Ausfallquoten der vermittelten Kredite veröffentlicht werden. Zudem müssen vor Abschluss eines Vertrags die Kenntnisse der Anleger geprüft und ihre Fähigkeit, Verluste zu tragen, muss simuliert werden. Hinzu kommt eine Bedenkzeit, die man ihnen einräumen muss.

Wer sich für eine Schwarmfinanzierung interessiert, sollte Angebote detailliert prüfen und die Möglichkeiten der Verordnung nutzen. Grundsätzlich wird Anlegern durch die Verordnung der Zugang zu Schwarmfinanzierungsangeboten nicht versperrt. Stattdessen sollen sie in die Lage versetzt werden, die Risiken des Angebots gründlich abzuwägen, bevor sie sich für oder gegen das Investment entscheiden. Ein ähnliches Prinzip verfolgt das Anlegerschutzstärkungsgesetz, wie ab [Seite 30](#) in dieser Ausgabe zu lesen ist. ■

TERRAOIL SWISS AG

BaFin verbietet Vermarktung, Vertrieb und Verkauf der Aktien an Anleger in Deutschland

Die BaFin hat die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Aktien der TERRAOIL SWISS AG mit der ISIN CH0116293142 an Anlegerinnen und Anleger in Deutschland mit Bescheid vom 9. Juli 2021 verboten. Das Verbot gilt ab dem 13. Juli 2021, 12:00 Uhr (MEZ).

Das Verbot beruht auf § 15 Absatz 1 Satz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in Verbindung mit Artikel 42 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR). Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 MiFIR kann die BaFin die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten verbieten, wenn sie sich begründetermaßen vergewissert hat, dass das Finanzinstrument erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft. Die BaFin kann intervenieren, wenn bestehende regulatorische Anforderungen nach Unionsrecht, die auf das

Finanzinstrument anwendbar sind, den in Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 MiFIR genannten Risiken nicht hinreichend begegnen und das Problem nicht besser durch eine stärkere Aufsicht oder Durchsetzung der vorhandenen Anforderungen gelöst würde, sowie dass die Maßnahme unter Berücksichtigung der Wesensart der ermittelten Risiken, des Kenntnisniveaus der betreffenden Anleger oder Marktteilnehmer und der wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahme auf Anleger oder Marktteilnehmer verhältnismäßig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Nachweise, aus denen sich die Erfüllung dieser Voraussetzungen ergibt, bestehen insbesondere in dem von der Emittentin bei der BaFin zur Gestattung eingereichten Entwurf eines Wertpapier-Informationsblattes, Jahresabschlüssen der Terraoil-Gruppe, verschiedenen öffentlich verfügbaren Medienberichten sowie auf von der Emittentin im Rahmen der Anhörung vor Erlass der Produktinterventionsmaßnahme vorgelegten Gutachten zu der von ihr beabsichtigten Ölförderung. Im Übrigen hat die BaFin sämtliche andere, ihr zustehenden vorrangigen regulatorischen Möglichkeiten geprüft und ausgeschöpft. Diese können den hier vorliegenden Bedenken nicht hinreichend begegnen.

Nach Artikel 42 Absatz 2 Satz 2 MiFIR kann die BaFin ein Verbot oder eine Beschränkung nach Artikel 42 Absatz 1 MiFIR auch vorsorglich aussprechen, bevor ein Finanzinstrument vermarktet, vertrieben oder an Kunden verkauft wird. Ab Eintritt des Geltungszeitpunkts der Produktinterventionsmaßnahme verbietet sie die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf der Aktien der Terraoil Swiss AG an Anleger in Deutschland. Ein Verstoß gegen diese Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird von der BaFin verfolgt. ■

Einstellung / Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Share BNB Ltd.: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft

Die BaFin hat mit Bescheid vom 6. Juli 2021 gegenüber der Share BNB LTD, Vereinigtes Königreich, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäftes angeordnet.

Die Gesellschaft bietet in Deutschland ansässigen Interessenten den Erwerb von Anteilen bzw. von Aktien an Immobilien an. Dabei werden sowohl eine feste Verzinsung als auch die unbedingte Rückzahlbarkeit der hingegebenen Gelder zugesagt. Verlustmöglichkeiten werden nicht thematisiert.

Damit betreibt Share BNB LTD gewerbsmäßig das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) in der zweiten Tatbestandsvariante. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt das Unternehmen nicht und handelt daher unerlaubt.

Share BNB LTD behauptet eine langjährige Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Gesellschaft Airbnb, Inc. Der BaFin liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine solche Kooperation tatsächlich erfolgt. ■

UDI Energie Mix Festzins GmbH & Co. KG, Chemnitz: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der UDI Energie Mix Festzins GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27. Mai 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie Mix Festzins GmbH & Co. KG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die UDI Energie Mix Festzins GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Hinweis: Nach Kenntnis der BaFin wandte sich die UDI Energie Mix Festzins GmbH & Co. KG an Anleger, um die Abtretung von Anlegerforderungen zu vereinbaren. Anleger sollten sich vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung anwaltlich beraten lassen. ■

UDI Energie Festzins IV GmbH & Co. KG, Chemnitz: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der UDI Energie Festzins IV GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27. Mai 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie Festzins IV GmbH & Co. KG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die UDI Energie Festzins IV

GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Auch hier der Hinweis, dass sich nach Kenntnis der BaFin die UDI Energie Festzins IV GmbH & Co. KG an Anleger wandte, um die Abtretung von Anlegerforderungen zu vereinbaren. Anleger sollten sich vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung anwaltlich beraten lassen. ■

UDI Energie Festzins V GmbH & Co. KG, Chemnitz: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der UDI Energie Festzins V GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27. Mai 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie Festzins V GmbH & Co. KG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die UDI Energie Festzins V GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Auch hier der Hinweis, dass sich nach Kenntnis der BaFin die UDI Energie Festzins V GmbH & Co. KG an Anleger wandte, um die Abtretung von Anlegerforderungen zu vereinbaren. Anleger sollten sich vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung anwaltlich beraten lassen. ■

UDI Energie FESTZINS VIII GmbH & Co. KG, Chemnitz: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der UDI Energie FESTZINS VIII GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 27. Mai 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie FESTZINS VIII GmbH & Co. KG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die UDI Energie FESTZINS VIII GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Auch hier der Hinweis, dass sich nach Kenntnis der BaFin die UDI Energie FESTZINS VIII GmbH & Co. KG an Anleger wandte, um die Abtretung von Anlegerforderungen zu vereinbaren. Anleger sollten sich vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung anwaltlich beraten lassen. ■

Kein Verkaufsprospekt

Ramford Analytics Inc.: Hinreichend begründeter Verdacht, dass Prospekt fehlt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Ramford Analytics Inc. mit Sitz in Vancouver/Kanada in Deutschland Inhaberaktien der Ramford Analytics Inc. ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Ramford Analytics Inc. kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG: Hinreichend begründeter Verdacht, dass Prospekt fehlt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG in Deutschland Wertpapiere in Form von Aktien der Klarna AB ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Die MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG hat nach eigenen Angaben ihren Hauptsitz in der Rue Brogniez 109, 1070 Anderlecht, Belgien, und eine Zweigstelle in der Königsallee 92a, 40212 Düsseldorf.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG: Hinreichend begründeter Verdacht, dass Prospekt fehlt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG in Deutschland Wertpapiere in Form von vorbörslichen Aktien der Check24 GmbH ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Die MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG hat nach eigenen Angaben ihren Hauptsitz in der Rue Brogniez 109, 1070 Anderlecht, Belgien, und eine Zweigstelle in der Königsallee 92a, 40212 Düsseldorf.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der MayFair International AG bzw. auch Myfair International AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Canadian Mineral Resources Inc.: Hinreichend begründeter Verdacht, dass Prospekt fehlt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Canadian Mineral Resources Inc., nach eigenen Angaben mit Sitz in Vancouver, Kanada, in Deutschland Wertpapiere in Form von auf ihren Namen lautenden Aktien ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Canadian Mineral Resources Inc. kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Planet Clean Recycle Industries Corporation und Capital Global Markets: Hinreichend begründeter Verdacht, dass Prospekt fehlt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass sowohl die Planet Clean Recycle Industries Corporation, nach eigenen Angaben mit Sitz in Vancouver, Kanada, als auch die Capital Global Markets, nach eigenen Angaben mit Sitz in Luxemburg, in Deutschland Aktien der Planet Clean Recycle Industries Corporation ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbieten.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme

eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Planet Clean Recycle Industries Corporation kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. ■

Untersagung

**Handelsplattform baronsvc.com:
BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte
Finanzportfolioverwaltung**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. Juni 2021 gegenüber der Atlantis Technology Group Ltd., Marshallinseln, gegenüber der Kolusha OU, Estland, sowie gegenüber der FMR International OU, Estland und Vereinigtes Königreich, als Betreibern der Handelsplattform baronsvc.com die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet. Auf der Webseite wird an verschiedenen Stellen jeweils eines der aufgeführten Unternehmen als verantwortlicher Betreiber benannt.

Deutsche Kundinnen und Kunden können auf der Plattform baronsvc.com Handelskonten eröffnen, über die Geschäfte unter anderem mit Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Kryptowährungen und Forex-Produkten abgewickelt werden können. Mitarbeiter der Plattform treffen dabei eigenverantwortlich Anlageentscheidungen.

Damit erbringt der Betreiber der Plattform gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt keine der Gesellschaften, sie handeln daher unerlaubt. ■

**Handelsplattform redrock500.com:
BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte
Finanzportfolioverwaltung und den unerlaubt
erbrachten Eigenhandel**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. Juni 2021 gegenüber der RedRock500, Zypern, als Betreiber der Handelsplattform redrock500.com die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung sowie des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Auf der Plattform redrock500.com können deutsche Kunden Handelskonten eröffnen, über die Handlungsaufträge unter anderem mit Forex-Produkten, Kryptowährungen und Differenzkontrakten (Contracts for

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Difference – CFD) abgewickelt werden können. Mitarbeiter der RedRock500 treffen dabei eigenverantwortlich Anlageentscheidungen. Die Gesellschaft stellt selbst die auf der Plattform angebotenen Preise und tritt als Gegenpartei in die Aufträge ihrer Kunden ein.

Damit betreibt RedRock500 gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) sowie den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c) KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt das Unternehmen nicht und handelt daher unerlaubt. ■

**Hillhouse Group: BaFin untersagt das
unerlaubt betriebene Einlagen- und
Emissionsgeschäft sowie den unerlaubt
erbrachten Eigenhandel**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. Juni 2021 gegenüber der Hillhouse Group, Niederlande, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Einlagen- und Emissionsgeschäftes sowie des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Unter anderem bietet die Gesellschaft Interessenten den Erwerb bestimmter Aktien an. Dabei tritt die Hillhouse Group als „Konsortialbank“ auf und verkauft die Aktien auch aus dem eigenen Bestand. Zudem gewährt das Unternehmen Käufern der Aktie eine Rückkaufgarantie.

Damit betreibt die Hillhouse Group gewerbsmäßig das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) in der zweiten Tatbestandsvariante sowie das Emissionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 KWG und erbringt den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Hillhouse Group nicht und handelt daher unerlaubt.

Das Unternehmen Hillhouse Management Ltd., Hongkong, betont, dass es in keinerlei Verbindung zur Hillhouse Group steht und insbesondere nicht in die Geschäftstätigkeit der Hillhouse Group einbezogen ist. Es handelt sich vorliegend somit um einen Identitätsdiebstahl zulasten der Hillhouse Management Ltd. ■

Handelsplattform internationales-ma.de: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 14. Juni 2021 gegenüber der International Markets Association als Betreiber der Handelsplattform internationales-ma.de die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Auf der Plattform internationales-ma.de können deutsche Kunden Handelskonten eröffnen, über die Geschäfte mit Kryptowährungen, Rohstoffen, Aktien, Indizes und Währungen laufen. Mitarbeiter der Plattform empfehlen Anlegern die Anlage in bestimmte Finanzinstrumente und treffen darüber hinaus eigenverantwortlich Anlageentscheidungen.

Damit betreibt der Anbieter der Plattform gewerbsmäßig die Anlageberatung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1a Kreditwesengesetz (KWG) sowie die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. ihr Betreiber nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der Internetseite nicht vorhanden. Ebenso wenig werden dort sonstige Angaben zum Geschäftssitz bzw. zur Geschäftsadresse der Interna-

tional Markets Association gemacht. Aus vorliegenden Unterlagen gehen vorgebliche Anschriften auf den Marshallinseln und in Luxemburg hervor. ■

Handelsplattform capitalholdings.de: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 10. Juni 2021 gegenüber der SNT Agency World LTD, Marshallinseln, als Betreiber der Handelsplattform capitalholdings.de die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Auf der Plattform capitalholdings.de können deutsche Kunden Handelskonten eröffnen, über die Geschäfte mit Forex- und CFD-Produkten abgewickelt werden können. Mitarbeiter der SNT Agency World LTD treffen dabei eigenverantwortlich Anlageentscheidungen.

Damit betreibt der Anbieter der Plattform gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. ihr Betreiber nicht und handelt daher unerlaubt.

Der Webseite kann eine Geschäftsadresse auf den Marshallinseln entnommen werden. Darüber hinaus liegen Hinweise auf einen möglichen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich vor. ■

Handelsplattform timemarkets.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 10. Juni 2021 gegenüber der Beradora Ltd., St. Vincent und die Grenadinen, als Betreiber der Handelsplattform timemarkets.com die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Auf der Plattform timemarkets.com können deutsche Kunden Handelskonten eröffnen, über die Geschäfte unter anderem mit Devisen und Aktien abgewickelt werden können. Mitarbeiter der Beradora Ltd. treffen dabei eigenverantwortlich Anlageentscheidungen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Beradora Ltd. nicht und handelt daher unerlaubt.

Der Webseite kann eine Geschäftsadresse auf St. Vincent und die Grenadinen entnommen werden.

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Darüber hinaus liegen Hinweise auf einen möglichen Geschäftssitz in im Vereinigten Königreich vor. Gegenüber Anlegern hat der Anbieter mit einer Registrierung/Lizenzierung durch die vorgeblichen Finanzmarktaufsichtsbehörden Markets Financial Authority (MFA) und IRBEM geworben. ■

Pegasus Development GmbH: BaFin untersagt das öffentliche Angebot der Schuldverschreibung in Form einer „Anleihe“ (ISIN DE 000A289EY1)

Die BaFin hat am 9. Juni 2021 das öffentliche Angebot der Schuldverschreibung in Form einer „Anleihe“ (ISIN DE 000A289EY1) durch die Pegasus Development GmbH, mit Sitz in 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Pegasus Development GmbH keine Schuldverschreibung in Form einer „Anleihe“ (ISIN DE 000A289EY1) zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass die Pegasus Development GmbH keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen

Handelsplattform glaremarkets.com: BaFin ermittelt gegen die Glare Markets

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Glare Markets, Geschäftssitz unbekannt, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Glare Markets betriebenen Webseite glaremarkets.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Auf der Internetseite fehlt es sowohl an einem Impressum als auch an sonstigen Hinweisen auf den Geschäftssitz des Anbieters. ■

Hinweis

Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter [raten](#) bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

Handelsplattform askobid.fm: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft Askobid BID

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft AskobID keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von AskobID betriebenen Webseite askobid.fm sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet.

Auf der Seite lassen sich weder ein Impressum noch sonstige Angaben über den Unternehmenssitz oder die Rechtsform von AskobID feststellen. Anderweitigen Erkenntnissen zufolge verfügt die Gesellschaft über Geschäftsadressen auf St. Vincent und die Grenadinen und/oder in der Schweiz. Darüber hinaus ergeben sich Anhaltspunkte, wonach die Plattform askobid.fm von der Gesellschaft Solt Corp. Ltd., St. Vincent und die Grenadinen, betrieben wird und nicht von AskobID. ■

Handelsplattform marketscap.com: BaFin ermittelt gegen Marketscap

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft Marketscap, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Marketscap betriebenen Webseite marketscap.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform blumanstock.com: BaFin ermittelt gegen die Blumanstock Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Blumanstock Limited, Marshallinseln, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Blumanstock Limited betriebenen Webseite blumanstock.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform gs4trade.com: BaFin ermittelt gegen die GS4trade Invest Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die GS4trade Invest Limited, Marshallinseln, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von GS4trade Invest Limited betriebenen Webseite gs4trade.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform agmarkets.co: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft Lotens Partners LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft Lotens Partners LTD, Kingstown, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt.

Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite agmarkets.co rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesell-

schaft Lotens Partners LTD unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

Handelsplattform agkapital.com: BaFin ermittelt gegen die AG Kapital Management GmbH

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die AG Kapital Management GmbH keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von AG Kapital Management GmbH betriebenen Webseite www.agkapital.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform financials-experts.com: BaFin ermittelt gegen die AntariLLA Management Inc.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die AntariLLA Management Inc., Seychellen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von AntariLLA Management Inc. betriebenen Webseite financials-experts.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet.

Den Geschäftsbedingungen zufolge, die der Webseite entnommen werden können, wird die Handelsplattform financials-experts.com von der AntariLLA Management Inc. betrieben. Darüber hinaus gehen dort weitere Adressen im Vereinigten Königreich und Estland hervor, in diesem Fall offensichtlich für eine Gesellschaft TechGuide Solutions OÜ. Im Disclaimer der von financials-experts.com versandten E-Mails wird zudem eine Gesellschaft Bankxi Ltd. genannt. Die Zusammenhänge sind vollkommen unklar. ■

Eurozins (euro-zins.com): BaFin ermittelt gegen die Stockholms Berghantering AB

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Stockholms Berghantering AB,

Schweden, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Stockholms Berghantering AB unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet.

Die Gesellschaft bietet auf ihrer Homepage euro-zins.com unter anderem Festgeldanlagen mit hoher Verzinsung an. Dabei gibt die Gesellschaft vor, lediglich als Vermittler für lizenzierte Banken tätig zu sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es sich bei den (Festgeld-)Verträgen um Fälschungen handelt, die mit dem Logo entsprechender Banken Seriosität vermitteln sollen. Die BaFin rät dringend von Zahlungen an die Gesellschaft ab. ■

Bitcoin Code: BaFin ermittelt gegen die Verantwortlichen

Die BaFin ermittelt gegen mehrere Handelsplattformen, die unter der Bezeichnung Bitcoin Code Anleger werben. Bitcoin Code selbst ist keine Plattform, sondern der Inhalt einer seit Jahren existierenden Landingpage mit ständig wechselnden Internet-Adressen (URLs), die die Kunden an verschiedene Plattformen weiterreicht.

Die Inhalte der Landingpage rechtfertigen die Annahme, dass die Verantwortlichen unerlaubt Finanzdienstleistungen in Deutschland anbieten. Die Verantwortlichen bewerben ihre Geschäftstätigkeit in irreführender Weise durch Bezugnahme auf deutsche Medien und Personen des öffentlichen Lebens. ■

Handelsplattform www.pluscfd.co: BaFin ermittelt gegen die PlusCFD Germany GmbH, angeblich Frankfurt am Main, und die PlusCFD Ltd., St. Vincent and the Grenadines

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die PlusCFD Germany GmbH und die PlusCFD Ltd. keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland besitzen. Die Unternehmen unterliegen entgegen eigener Darstellung nicht der Aufsicht der BaFin. Die PlusCFD Germany GmbH ist in Deutschland nicht in das Handelsregister eingetragen und verwendet widerrechtlich Daten eines beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstituts, das jedoch in keinerlei Zusammenhang mit den angebotenen Geschäften steht.

Die Inhalte der Webseite www.pluscfd.co sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbieten. ■

Handelsplattform rivafinancialsystems.com: BaFin ermittelt gegen die Ria Financial Systems Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Riva Financial Systems Limited, Isle of Man und Luxemburg, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Riva Financial Systems Limited betriebenen Webseite rivafinancialsystems.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Global Trading Swaps Inc., New York: BaFin ermittelt wegen Umwandlungsangebot für Aktien der Abanqo AG

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Global Trading Swaps Inc., New York, USA, die auf ihrer Internetseite www.globaltradingswaps.com auch unter Global Trading Swaps Financial Group Inc. auftritt, keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen wendet sich gezielt an Aktionäre der Abanqo AG. Vor dem Hintergrund einer bisher nicht verifizierten Übernahme der Abanqo AG durch ein bekanntes amerikanisches Beteiligungsunternehmen bietet die Global Trading Swaps Inc./Global Trading Swaps Financial Group Inc. den Aktionären die Umwandlung ihrer Aktien der Abanqo AG in Aktien des übernehmenden Unternehmens an. Zuvor soll der Aktionär jedoch Geld für den Erwerb weiterer Aktien der Abanqo AG an die Global Trading Swaps Inc./Global Trading Swaps Financial Group Inc. überweisen. ■

Handelsplattform Copy4Xpert: BaFin ermittelt gegen die STS Ltd

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Copy4Xpert, nach eigenen Angaben eine Marke der STS Ltd mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Copy4Xpert betriebenen Webseite copy4xpert.com/de rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

BaFin ermittelt gegen die SHARE BNB LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die SHARE BNB LTD, Vereinigtes Königreich, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die SHARE BNB LTD unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Das Unternehmen dient Interessenten den anteiligen Erwerb von Immobilien an. Es werden dabei eine Mindestrendite und die unbedingte Rückzahlbarkeit der Anlage zugesagt. Die behauptete Zusammenarbeit mit der Airbnb Inc. kann bislang nicht verifiziert werden. ■

Handelsplattform InvestmentScout: BaFin ermittelt gegen die Investmentscout LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die InvestmentScout LTD, London, Vereinigtes Königreich, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von InvestmentScout LTD betriebenen Webseite investmentscout.net rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform topmarketcap.com: BaFin ermittelt gegen die TopMarketCap Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die TopMarketCap Ltd. keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von TopMarketCap Ltd. betriebenen Webseite topmarketcap.com sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Ein Impressum ist auf der Seite nicht vorhanden. Genauso wenig lassen sich dort anderweitige Hinweise auf den Geschäftssitz und die Adresse der TopMarketCap Ltd. entnehmen. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht jedoch hervor, dass die Geschäftsbeziehung zu den Kunden dem Recht von St. Vincent und die Grenadinen unterworfen wird. ■

Handelsplattform lucrum.pro: BaFin ermittelt gegen die Econdary LLC

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Econdary LLC, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Econdary LLC betriebenen Webseite lucrum.pro sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform 24xforex.com: BaFin ermittelt gegen die PACO World System LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die PACO World System LTD, Marshallinseln, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von PACO World System LTD betriebenen Webseite 24xforex.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

www.marketspots.co: BaFin ermittelt gegen die Marketspots Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Marketspots Ltd. keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Marketspots Ltd. betriebenen Webseite www.marketspots.co rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform neonmatic.co: BaFin ermittelt gegen die Mellifluous Group LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Mellifluous Group LTD, Dominica, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Mellifluous Group LTD betriebenen Webseite neonmatic.co sowie Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattformen fantex.co, luxinvestment.co und unionstock.co: BaFin ermittelt gegen die Felicity Group LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Felicity Group LTD, Dominica, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Felicity Group LTD betriebenen Webseiten fantex.co, luxinvestment.co und unionstock.co sowie Informationen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Betreiber der Webseite kreditohnegebuehr.com kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie dem Betreiber der Webseite www.kreditohnegebuehr.com mit angeblicher Geschäftsanschrift in Hamburg keine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland erteilt hat. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

[Auf einen Blick](#)

Anlageempfehlungen prüfen

Anlegerinnen und Anleger sollten bei der Verwendung von Anlageempfehlungen aus Börsenbriefen ohne bzw. ohne ordnungsgemäße Tätigkeitsanzeige Vorsicht walten lassen, da die regulatorischen Anforderungen in Deutschland nicht erfüllt sind.

Die BaFin empfiehlt generell, sich vor Anlageentscheidungen aus mehreren Quellen zu informieren und dabei auf deren Seriosität zu achten. Dies gilt in besonderer Weise bei marktengen Werten. Weitere Informationen zum Thema Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften dürfen auf Grund der ihnen jeweils erteilten Erlaubnis Anlageempfehlungen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung (Market

Abuse Regulation – MAR) erstellen und veröffentlichen. Alle anderen Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen gemäß MAR verantwortlich sind, müssen dies der BaFin vor Tätigkeitsbeginn anzeigen. Dies gilt auch für im Ausland tätige Analysten, sofern ihre Empfehlungen einen Emittenten mit Sitz in Deutschland betreffen oder sich auf Finanzinstrumente beziehen, die in Deutschland an einem organisierten Markt, einem multilateralen Handelssystem oder einem organisierten Handelssystem gehandelt werden (§ 1 Absatz 2 WpHG). Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit gilt dies nicht für Journalisten, die einer vergleichbaren Selbstregulierung mit entsprechenden Sanktionsmechanismen unterliegen.

Auf der Internetseite www.kreditohnegebuehr.com wird die Vergabe von Krediten angeboten. ■

Keine Tätigkeitsanzeige

Latitude Media Group Ltd. und Ultimo Media LP: Verstöße gegen § 86 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz

Der BaFin liegt von dem Unternehmen Latitude Media Ltd., Vereinigtes Königreich, keine ordnungsgemäße Tätigkeitsanzeige nach § 86 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor.

Das Unternehmen veröffentlicht Anlageempfehlungen. Die Empfehlungen werden per Mail versandt, sobald man sich auf der Internetseite pennystocks.de für den Newsletter angemeldet hat. Der BaFin liegt vom Domaininhaber von pennystocks.de gar keine Tätigkeitsanzeige nach § 86 Absatz 1 WpHG vor.

Im Impressum der Seite pennystocks.de wird wiederum unter dem Punkt „Angaben gemäß § 5 TMG“ die Ultimo Media LP genannt. Auch von diesem Unternehmen liegt der BaFin keine ordnungsgemäße Tätigkeitsanzeige nach § 86 Absatz 1 WpHG vor. Das Kürzel TMG dürfte für Telemediengesetz stehen. ■

FibonacciSignal DMCC: Mutmaßlicher Verstoß gegen § 86 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz

Der BaFin liegt von dem Unternehmen FibonacciSignal DMCC, dem Betreiber der Webseite fibonaccisignal.com, bislang keine Tätigkeitsanzeige nach § 86 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor. Die Internetseite fibonaccisignal.com wirbt damit, Anlageempfehlungen zu veröffentlichen. Unter der im Impressum genannten Anschrift ist das Unternehmen FibonacciSignal DMCC nicht erreichbar. ■

Warnungen

Trading Zentrale, angeblich Frankfurt am Main: BaFin warnt vor betrügerischen Auszahlungsangeboten

Aktuell werden Verbraucherinnen und Verbraucher telefonisch von Personen kontaktiert, die unter der Bezeichnung „Trading Zentrale“ auftreten. Den Verbrauchern wird erklärt, dass für sie Guthaben – zum Beispiel in Bitcoin – bestehe, die man ihnen auszahlen wolle. Es

wird wahrheitswidrig behauptet, man arbeite mit der BaFin zusammen und werde von ihr beaufsichtigt. Wie bei derartigen Angeboten üblich, muss der Verbraucher als Bedingung für die Auszahlung zunächst eine Zahlung leisten, zum Beispiel für angebliche Steuern, die dann erfahrungsgemäß verloren ist. ■

SPAC-Aktien

BaFin rät zur Vorsicht bei riskanten Investments

Verschiedene europäische Börsen haben in den vergangenen Monaten Listings von SPACs (Special Purpose Acquisition Companies) verzeichnet. SPACs sind Akquisitionszweckunternehmen, die zunächst über eine Privatplatzierung oder durch einen Börsengang Kapital einsammeln, um dieses in einem zweiten Schritt in den Zusammenschluss mit einem bislang noch nicht an der Börse notierten Unternehmen zu investieren. Dadurch ermöglichen SPACs Kleinanlegerinnen und -anlegern Investments, die sonst nur finanzstarken Risikokapitalgebern zugänglich sind.

Allerdings: Wer in SPACs investieren will, muss erhebliche Risiken in Kauf nehmen. Insbesondere lassen sich die Chancen und das Kapitalverlustrisiko einer Anlage in SPAC-Aktien nur schwer bewerten. Kleinanlegerinnen und -anleger sollten sich vor einem Erwerb mit dem Geschäftsmodell vertraut machen und prüfen, ob sie bereit und in der Lage sind, die mit der Investition in eine SPAC verbundenen Risiken zu tragen.

Zum Hintergrund: SPACs sind Mantelgesellschaften ohne operative Tätigkeit. Sie können deshalb weder eine Unternehmenshistorie noch eine bestimmte Positionierung im Wettbewerb oder eine konkrete Zukunftsstrategie vorweisen. Geschäftszweck ist, innerhalb einer bestimmten Frist ein Zielunternehmen zu finden, das mit der SPAC einen Unternehmenszusammenschluss eingeht, um so indirekt die Börsennotierung zu erreichen. Gelingt dies nicht, muss die SPAC liquidiert werden. Kleinanlegerinnen und -anleger werden in diesem Fall üblicherweise nur einen Teil der investierten Mittel nach Abzug von Kosten zurückerhalten. Risiken bis hin zum möglichen Kapitalverlust bestehen je nach Zielgesellschaft und den vereinbarten Konditionen auch beim Unternehmenszusammenschluss. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie [hier](#) auf der Homepage der BaFin. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



© Mangostar/stock.adobe.com

Besser geschützt auf dem grauen Kapitalmarkt

Der Name ist Programm: Mit dem Anlegerschutzstärkungsgesetz sollen Anlegerinnen und Anleger besser vor Verlusten aus Vermögensanlagen geschützt werden. Das BaFinJournal erläutert die wichtigsten Neuerungen.

Undurchsichtige Geschäftsmodelle, Geld, das unkontrolliert in irgendwelchen Kanälen versickerte, und Anbieter, die ihre eigenen Produkte vertrieben und dabei die Interessen ihrer Kunden nicht im Blick hatten: Für Anlegerinnen und Anleger waren

die Bedingungen auf dem grauen Kapitalmarkt oft sehr schwierig. Viele haben mit Vermögensanlagen Geld verloren. Verluste schließt zwar auch das Anlegerschutzstärkungsgesetz nicht aus. Aber es wird – wie der Name schon sagt – Anlegern ein

deutliches Plus an Schutz bringen. Und zwar vor allem, indem es für mehr Transparenz sorgt (siehe Interview mit BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch, [Seite 34](#)). Einen Monat nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt treten die

meisten Regelungen und Änderungen in Kraft.

Der Gesetzgeber setzt damit das Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes um, das die Bundesministerien der Finanzen und der Justiz und für Verbraucherschutz am 15. August 2019 veröffentlicht hatten (siehe BaFinJournal September 2019). Geändert wird vor allem das Vermögensanlagengesetz.

Blindpools sind nun verboten

Dort werden nun unter anderem erstmals Regelungen zu Blindpools getroffen. Bei solchen Beteiligungsmodellen, die zum Beispiel Immobilien, Windparks oder Medienprojekte finanzieren, investieren Anleger Geld, ohne zu wissen, in welches Objekt ihr Geld fließt. Viele Anleger haben mit solchen undurchsichtigen Modellen herbe Verluste erlitten. Damit soll nun Schluss sein. Nach den neuen Regeln, die einen Monat nach Verkündung des Anlegerschutzstärkungsgesetzes in Kraft treten, dürfen Blindpools – von wenigen Ausnahmen abgesehen¹ – Anlegerinnen und Anlegern nicht mehr angeboten werden. Öffentlich angeboten werden dürfen dann nur noch Anlageobjekte, die im Verkaufsprospekt bzw. im

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) konkret bestimmt sind, die also feststehen und einen nachweisbaren Realisierungsgrad haben. Das Verbot betrifft sowohl vollständige Blindpools, bei denen weder Anlageobjekt noch Branche feststehen, als auch Semi-Blindpools. Bei denen ist zwar die Branche bekannt, in die investiert werden soll. Das konkrete Anlageobjekt steht aber noch nicht fest.

Besteht ein Projekt aus mehreren Ebenen, gilt das Blindpool-Verbot auf jeder dieser Ebenen. Das bedeutet, dass jede Ebene im Verkaufsprospekt bzw. im VIB konkret beschrieben werden muss. Mehrebenenstrukturen sind Projekte, bei denen der Emittent die eingesammelten Anlegergelder nicht unmittelbar in ein Anlageobjekt investiert. Stattdessen reicht er sie zum Beispiel über zwischengeschaltete Gesellschaften weiter. Erst auf einer späteren Ebene erwirbt eine dieser Gesellschaften, etwa eine Projektgesellschaft, die konkreten Anlageobjekte – beispielsweise Immobilien.

Was ist „konkret“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes? In einem Merkblatt zum Verbot von Blindpools wird die BaFin diese Frage beantworten. Sie wird darin präzisieren,

welche Angaben sie in den Prospekten und VIB künftig erwartet.

Die BaFin hatte ihr Merkblatt bis Mitte Juni konsultiert (siehe BaFinJournal Juni 2021) und wird es nach Verkündung des Anlegerschutzstärkungsgesetzes veröffentlichen. Es richtet sich vor allem an Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen. Die BaFin will damit dem Markt einheitliche Kriterien vorgeben und sicherstellen, dass nur Prospekte und VIB bei der Aufsicht eingereicht werden, die diesen Kriterien entsprechen. In Zweifelsfällen bietet es sich für Anbieter und Emittenten an, vor Prospekteinreichung eine Voranfrage an das Referat WA 54 zu richten, um Rechtsfragen zu klären und unnötige Kosten zu vermeiden.

Wie die Verwendung von Mitteln nun kontrolliert wird

Ob ein Anbieter oder Emittent ihr Geld tatsächlich für den vorgesehenen Zweck einsetzt, konnten Anlegerinnen und Anleger bislang nicht prüfen. Der Gesetzgeber hat nun im Vermögensanlagengesetz einen Mittelverwendungskontrolleur geschaffen, der genau das übernehmen soll. Er wird künftig die Freigabe der Mittel zur Verwendung kontrollieren. Und er wird kontrollieren, wie die Mittel nach Beginn des

¹ Das Blindpool-Verbot gilt nicht, wenn sich das Angebot nur an eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.

Auf einen Blick

Das könnte Sie auch interessieren

Das BaFinJournal wird einzelne Aspekte des Anlegerschutzstärkungsgesetzes in weiteren Ausgaben detaillierter erläutern.

öffentlichen Angebots tatsächlich verwendet werden. Auch diese Neuerung wird einen Monat nach Verkündung des Anlegerschutzstärkungsgesetzes in Kraft treten. Den Mittelverwendungskontrolleur bestellen die Emittenten. In Frage kommen aber ausschließlich Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bzw. von diesen gebildeten Gesellschaften.

Mittelverwendungskontrolleure müssen nach dem Vermögensanlagengesetz künftig für öffentliche Angebote bestellt werden, die folgende Investments zum Gegenstand haben:

- bestimmte Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 Nr. 7, zum Beispiel Investments in Bäume
- bestimmte Edelmetallinvestments nach § 1 Absatz 2 Nr. 8
- Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3-8 Vermögensanlagengesetz, wenn es sich um Mehrebenenstrukturen handelt und in Sachgüter investiert wird

Der Verkaufsprospekt und das VIB müssen künftig Angaben unter anderem zur Person des Mittelverwendungskontrolleurs enthalten. Zusätzlich muss der Verkaufsprospekt den Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle enthalten. Die neuen Mindestangaben werden sich in der

geänderten Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung finden, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Die Änderungen für das VIB ergeben sich aus § 13 Absatz 3 Vermögensanlagengesetz.

Wer Vermögensanlagen vertreiben darf

Ein weiteres wichtiges Thema wird im Anlegerschutzstärkungsgesetz aufgegriffen: Anleger dürfen künftig eine Vermögensanlage nur dann erwerben, wenn zuvor eine Anlageberatung oder eine Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler stattgefunden hat. So verlangt es § 5b Absatz 3



Vermögensanlagengesetz, der einen Monat nach Verkündung des Anlegerschutzstärkungsgesetzes in Kraft tritt. Hintergrund dieser Änderung: Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden von der BaFin beaufsichtigt, und sie müssen die nötige Sachkunde haben, um Anleger zu beraten, und zwar so, dass es zu deren Interessen und Bedürfnissen passt. Auch Finanzanlagenvermittler stehen unter Aufsicht. Zuständig sind die Gewerbeaufsichtsämter beziehungsweise die Industrie- und Handelskammern.

Mehr Transparenz durch Digitalisierung und Veröffentlichung

Das Anlegerschutzstärkungsgesetz macht es für Anleger zudem leichter, Informationen zu einer Vermögensanlage zu finden. Denn nach § 9 Absatz 3 Vermögensanlagengesetz wird die BaFin ab Anfang 2022 die von ihr gebilligten Verkaufsprospekte auf ihrer Internet-Seite veröffentlichen und dort zehn Jahre bereithalten. Gleiches gilt für Nachträge und, falls Verkaufsprospekte nach §§ 2a, 2b Vermögensanlagengesetz entbehrlich sind, für die von der BaFin gestatteten VIB und deren aktualisierte Fassungen (§ 13a Absatz 3 Vermögensanlagengesetz). Auf diese Weise können Anleger künftig all diese Dokumente an einer zentralen Stelle abrufen, was für mehr Transparenz sorgt.

Verkaufsprospekte und VIB sowie Nachträge und Aktualisierungen müssen der BaFin daher ab Anfang 2022 elektronisch übermittelt werden. Und zwar über das Melde- und

Veröffentlichungssystem der Aufsicht. Das in der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte vorgesehene Unterschriftserfordernis entfällt.

Auch im Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ist in diesem Punkt eine Änderung vorgesehen. Danach wird die BaFin ab Anfang 2022 auch Wertpapier-Informationenblätter (WIB) auf ihrer Internet-Seite veröffentlichen und dort zehn Jahre lang bereithalten. Gleiches gilt für aktualisierte Fassungen von WIB, die der BaFin nach § 4 Absatz 8 Satz 1 WpPG übermittelt werden.

Vermögensanlagen: Prospektprüfung und Produktintervention werden verzahnt

Dank des Anlegerschutzstärkungsgesetzes werden außerdem bei den Vermögensanlagen Prospektprüfung und Produktintervention miteinander verzahnt. Bislang spielte es für die Prüfung und Billigung eines Vermögensanlagenverkaufsprospekts keine Rolle, ob die BaFin das Produkt, um das es darin ging, zum Beispiel würde verbieten müssen. Erfüllte ein Prospekt die gesetzlichen Anforderungen, war er also kohärent, vollständig und verständlich, musste die BaFin ihn billigen. Und zwar unabhängig davon, ob erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz im Raum standen und die Aufsicht prüfte, ob sie das Produkt, also die Vermögensanlage würde verbieten oder dessen Vertrieb würde einschränken müssen.

Künftig wird es bei Vermögensanlagen so sein, dass das Prospektverfahren ausgesetzt wird, sobald

die BaFin Anhaltspunkte für Anlegerschutzbedenken hat. Das Verfahren wird grundsätzlich solange gestoppt, bis die BaFin abschließend geprüft hat, ob sie Produktinterventionsmaßnahmen ergreifen muss. Verbietet die BaFin eine Vermögensanlage, wird die Prospektbilligung ebenfalls gesperrt, sprich: Die BaFin billigt den Prospekt nicht.

Edelmetall-Investments nur noch mit Prospekt

Das FISG, das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (siehe BaFinJournal Juni 2021), hat eine zusätzliche Neuerung im Vermögensanlagengesetz gebracht, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist: Die neue „Nummer 8“ in § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz. Sie erfasst bestimmte Edelmetall-Investments, die damit als Vermögensanlagen unter die Prospektpflicht fallen. Der Gesetzgeber hat die neue Regelung getroffen, weil in der Vergangenheit Anbieter von Edelmetall-Investments die Prospektpflicht bewusst umgangen haben. Nun haben Anlegerinnen und Anleger bessere Möglichkeiten, sich über solche Produkte zu informieren. ■

Verfasst von

Rüdiger Koch

Referat WA 51 Grundsatzfragen

Dr. Katharina Kunz

Referat WA 54 Billigung von Vermögensanlagenverkaufsprospekten

„Transparenz als roter Faden“

Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pöttsch zum Anlegerschutzstärkungsgesetz



Das Anlegerschutzstärkungsgesetz sorgt für besseren Durchblick auf dem grauen Kapitalmarkt. Transparenz ziehe sich wie ein roter Faden durch das gesamte Gesetz, konstatiert Dr. Thorsten Pöttsch im Interview mit dem BaFinJournal. Dadurch werde es für Anlegerinnen und Anleger einfacher, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen, erläutert der BaFin-Exekutivdirektor, der derzeit auch kommissarisch die Wertpapieraufsicht der BaFin leitet.

Herr Dr. Pöttsch, was können Anlegerinnen und Anleger vom Anlegerschutzstärkungsgesetz erwarten?

Dass sie besser geschützt werden. Und zwar vor allem dadurch, dass der Gesetzgeber für mehr Transparenz auf dem grauen Kapitalmarkt sorgt. Transparenz zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte Gesetz. Das

ist aus meiner Sicht auch der richtige Ansatzpunkt. Denn auf diese Weise macht der Gesetzgeber es Anlegerinnen und Anlegern leichter, selbstbestimmt zu entscheiden, was sie mit ihrem Geld machen. Stärkerer Schutz heißt dabei nicht, dass der Gesetzgeber Anleger aus der Verantwortung entlässt.

Anleger können aber auf dem grauen Kapitalmarkt immer noch Schiffbruch erleiden.

Ja, das kann weiterhin passieren. Anleger müssen sich immer vor Augen halten, dass sich Vermögensanlagen anders entwickeln können, als ein Emittent es plant und prognostiziert. Dieses Risiko haben Sie bei jeder Anlage am Kapitalmarkt. Je höher die versprochene Rendite, desto höher das Risiko. Und noch etwas kommt hinzu: Wir können noch so viel regulieren und noch so viel

kontrollieren: Kriminelles Handeln werden wir nie komplett ausschließen können.

Hätte man Graumarktprodukte dann nicht generell verbieten sollen?

Es stellt sich immer die Frage der Verhältnismäßigkeit. Ein Generalverbot aller Graumarktprodukte ginge möglicherweise schon in Richtung Bevormundung.

Apropos Verbot: Zumindest Blindpool-Konstruktionen dürfen Anlegern künftig nicht mehr angeboten werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Ist das noch Schutz oder ist das schon Bevormundung?

Wir wandeln immer auf einem schmalen Grat, wenn es um die Abgrenzung von Schutz und Bevormundung geht. Hier ist diese Gratwanderung aber gelungen, hier geht es tatsächlich um Schutz – und zwar um Schutz, der Eigenverantwortung ermöglicht und stärkt. Gerade private Anlegerinnen und Anleger sollten im Vorhinein wissen, in welche Projekte sie ihr Geld investieren. Und das können sie nicht, wenn man sie im Unklaren lässt.

Es gibt das alte Sprichwort, man solle eine Katze nicht im Sack kaufen. Genau das hat hier massenhaft stattgefunden. Es gab eine enorme Wissensasymmetrie zwischen Anbietern und Anlegern. Die ließ sich nur durch das Blindpool-Verbot beseitigen. Hier bin ich wieder beim roten Faden Transparenz:

Der Gesetzgeber verbietet Anlegern nicht, in Projekte zu investieren, die üblicherweise durch Blindpool-Konstruktionen finanziert wurden. Er ermöglicht ihnen stattdessen, sich ein Bild von diesen Projekten zu machen. So können sie besser abwägen, ob es für sie sinnvoll ist, darin zu investieren. Anders ausgedrückt: Anleger werden in die Lage versetzt, mündige Entscheidungen zu treffen.

Es gibt sicher Anleger, die sich gar nicht so intensiv mit einer Vermögensanlage beschäftigen wollen. Oder die sagen: Das ist mir zu kompliziert. Die sollten dann auch besser die Finger von solchen Produkten lassen. Jeder sollte nur die Risiken eingehen, die er abschätzen und tragen kann.

Stichwort „Eigenvertrieb“: Was bringt es Anlegern, dass künftig nur noch Wertpapierdienstleister und Finanzanlagenvermittler Vermögensanlagen vertreiben dürfen?

Einen besseren Schutz, und zwar aus folgendem Grund: Wer seine eigenen Vermögensanlagen vertreibt, verfolgt in erster Linie seine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Und die können sich mit den Interessen der Anleger beißen. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzanlagenvermittler vertreiben nicht ihre eigenen Vermögensanlagen, sondern eine Vielzahl von Vermögensanlagen unterschiedlicher Anbieter.

Das ist aber nicht alles: Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen unter Aufsicht der BaFin, und sie haben die nötige Sachkunde, um Anleger zu beraten, und zwar zugeschnitten auf deren Bedürfnisse. Hinzu kommt, dass sie Transparenz- und Verhaltenspflichten erfüllen müssen, die Anlegerinnen und Anleger schützen sollen. Auch Finanzanlagenvermittler werden

beaufsichtigt, nämlich von den Gewerbeaufsichtsämtern bzw. den Industrie- und Handelskammern.

Aber noch einmal: Das Anlegerschutzstärkungsgesetz stärkt zwar den Anlegerschutz. Komplette Sicherheit in allen Lebenslagen bietet das Gesetz aber nicht. Das wäre auch schlicht unmöglich.

Manche Emittenten müssen bald einen unabhängigen Dritten einsetzen, der die Verwendung der Anlegergelder prüft. Was versprechen Sie sich davon?

Ein weiteres, spürbares Plus an Anlegerschutz. Dass künftig zum Beispiel bei Direktinvestments in Sachgüter die Verwendung der Mittel von einem unabhängigen Dritten kontrolliert werden soll, schafft auch mehr Transparenz. Bislang mussten Anleger darauf vertrauen, dass ihr investiertes Geld ordnungsgemäß verwendet wird. Jetzt werden sie besser nachvollziehen können, ob ihr Geld wirklich für den angegebenen Zweck eingesetzt wird.

Eine letzte Frage: Prospektprüfung und Produktintervention werden nun bei den Vermögensanlagen miteinander verbunden. Was ändert sich dadurch?

Lassen Sie mich das kurz erläutern: Wir haben bei den Vermögensanlagen auf der einen Seite die Prospektbilligung. Dazu prüfen wir Prospekte im gesetzlich vorgegebenen Umfang, sprich: Wir prüfen ihre Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Auf der anderen Seite haben wir das Instrument der Produktintervention. Wir können beispielsweise ein Produkt verbieten oder dessen Vertrieb einschränken, wenn erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz bestehen. Wir haben zum Beispiel dafür gesorgt, dass finanzielle Differenzkontrakte

(Contracts for Difference – CFD) in Deutschland nur eingeschränkt an Kleinanleger vermarktet, vertrieben und verkauft werden dürfen (siehe [BaFinJournal August 2019](#)).

Bislang liefen beide Verfahren unabhängig voneinander. Erfüllte ein Prospekt die gesetzlichen Anforderungen, war er also kohärent, vollständig und verständlich, mussten wir ihn billigen, Punkt. Es spielte überhaupt keine Rolle, ob wir gleichzeitig geprüft haben, ob wir das Produkt zum Beispiel würden verbieten müssen, weil erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz bestehen.

In derartigen Situationen werden wir nun nicht mehr kommen. Wir prüfen weiterhin bei Vermögensanlagenprospekten nur Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit. Künftig wird aber das Prospektverfahren ausgesetzt, sobald wir Anhaltspunkte für Anlegerschutzbedenken haben. Wir werden das Verfahren grundsätzlich solange anhalten, bis wir abschließend geprüft haben, ob wir Produktinterventionsmaßnahmen ergreifen müssen. Und wenn wir ein Produkt verbieten, stoppen wir natürlich die Prospektbilligung.

Für Wertpapierprospekte nach der EU-Prospektverordnung gelten diese Regelungen allerdings nicht, weil es sich dabei um unmittelbar geltendes europäisches Recht handelt und nationale Gesetzgeber hier keinen eigenen gesetzgeberischen Spielraum haben.

Diese neuen Mechanismen bei Vermögensanlagen begrüße ich sehr, weil sie dazu beitragen, dass unser Aufsichtshandeln effektiver wird. Und dass man es besser nachvollziehen kann.

Herr Dr. Pöttsch, wir danken Ihnen für das Interview! ■

Jetzt auch elektronisch: Wertpapiere

Ein neues Gesetz modernisiert das deutsche Wertpapierrecht – und die Wertpapieraufsicht. Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen.



Am 10. Juni 2021 ist ein Gesetz mit doppeltem Modernisierungseffekt in Kraft getreten: das Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere, kurz: eWpG. Mit dem Gesetz werden das deutsche Wertpapierrecht und das dazugehörige Aufsichtsrecht grundlegend reformiert. Durch die Etablierung elektronischer Wertpapiere wird einer der zentralen Punkte der Blockchain-Strategie der Bundesregierung und des gemeinsamen Eckpunktepapiers des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu elektronischen Wertpapieren umgesetzt. Damit geht der deutsche Gesetzgeber den Weg anderer europäischer Staaten hin zu einer Dematerialisierung des Wertpapierrechts.

Anwendungsbereich

Neben der Einführung elektronischer Wertpapiere ändert das eWpG als Artikelgesetz Regelwerke wie die Börsenzulassungsverordnung, das Wertpapierprospektgesetz, das Depotgesetz, das Schuldverschreibungsgesetz, das Kreditwesengesetz, das Pfandbriefgesetz und das Kapitalanlagegesetzbuch.

Nach dem eWpG können nun auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und bestimmte Anteile an Sondervermögen auch rein elektronisch begeben werden. Namens- und Rektapapiere sowie Orderschuldverschreibungen sind hingegen nicht vom eWpG umfasst. Andererseits können grundsätzlich alle auf den Inhaber lautenden Leistungsversprechen Gegenstand eines elektronischen Wertpapiers sein. Dies gilt beispielsweise für klassische Anleihen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheine, Anlagenzertifikate und strukturierte Schuldverschreibungen.

Für die Emittenten besteht nach dem eWpG ein Wahlrecht, ob sie Wertpapiere mittels Urkunde oder auf elektronischem Wege emittieren wollen. Unter bestimmten Voraussetzungen können zudem verbrieft Altbestände nachträglich digitalisiert werden. Auch eine Rückkehr digitaler Schuldverschreibungen zu einer urkundlichen Verbriefung ist möglich – allerdings nur, wenn die Berechtigten zustimmen oder wenn dies laut Emissionsbedingungen auch ohne eine solche Zustimmung möglich ist.

Zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens ist zudem die Möglichkeit aufgenommen worden, per Verordnung auch die Einführung von Kryptofonds zu ermöglichen, also von Anteilsscheinen, die über ein Kryptowertpapierregister begeben werden. Ordnungsgeber wären BMJV und BMF. Eine Ausweitung des eWpG-Anwendungsbereichs auf andere Anlageklassen, etwa auf elektronische Aktien,

dürfte nach Klärung diverser rechtlicher Vorfragen zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Rechtliche Ausgangssituation

Nach bisheriger Rechtslage sind Finanzinstrumente, die zivilrechtlich als Wertpapiere gelten, in einer physischen Urkunde zu verbriefen. Deren Existenz ermöglicht eine Übertragung der Wertpapiere nach sachenrechtlichen Grundsätzen und eine Abbildung zivilrechtlicher Gutgläubensschutzregelungen. Doch auch bei elektronischen Wertpapieren müssen Verkehrsschutz und rechtssicherer Erwerb gewährleistet sein. Deshalb ist es erforderlich, die Papierurkunde adäquat zu ersetzen, nämlich durch einen Eintrag in ein elektronisches Register. Das eWpG sieht zwei Arten von elektronischen Wertpapierregistern vor: zentrale Wertpapierregister und dezentrale, typischerweise auf Basis einer Distributed-Ledger-Technologie (DLT) geführte Kryptowertpapierregister.

Zentrales Wertpapierregister

In ein zentrales Wertpapierregister werden Zentralregisterwertpapiere eingetragen. An die Stelle der bisher gebräuchlichen physischen Globalurkunde tritt ein Eintrag der Emission in eine Datenbank. Transaktionen werden nicht etwa in der Globalurkunde bzw. in dem elektronischen Register abgebildet, sondern durch elektronische Buchungen auf Depotkonten. Beide Behebungsformen führen deshalb zu vergleichbaren Abwicklungsstrukturen, so dass sich in der Wertpapierhandelspraxis nur wenig ändern wird. Durch das eWpG wird fingiert, dass elektronische Wertpapiere als Sachen im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gelten. Somit richtet sich die Übertragung elektronischer Wertpapiere weiterhin grundsätzlich nach den sachenrechtlichen Vorschriften des BGB.

Zentrale Register können von einer Wertpapiersammelbank (andere Bezeichnung: Zentralverwahrer) oder, bei ausdrücklicher Ermächtigung durch den Emittenten, von einem Verwahrer (andere Bezeichnung: Depotbank) geführt werden. Werden Zentralregisterwertpapiere auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in ein von dieser geführtes zentrales Register eingetragen, werden sie nach § 12 Absatz 3 eWpG automatisch in deren Effektenkonto einbezogen. Damit sind die Voraussetzungen des Artikel 3 der europäischen Zentralverwahrerverordnung (Central Securities Depositories Regulation – CSDR) für einen Börsenhandel geschaffen. Zentralregisterwertpapiere, die nicht in das Effektenkonto eines Zentralverwahrers einbezogen sind, sind vom Handel an einem Handelsplatz im Sinne der Finanzmarkttrichtlinie MiFID ausgeschlossen. Regulierte Märkte, multilaterale Handelssysteme

(Multilateral Trading Facilities – MTF) und organisierte Handelssysteme (Organised Trading Facilities – OTF) kommen deshalb nicht als Handelsplatz in Betracht.

Kryptowertpapierregister

Inhaberschuldverschreibungen können nach dem eWpG auch als Kryptowertpapiere ausgegeben werden, die in einem Kryptowertpapierregister eingetragen werden. Der Gesetzgeber hat sich nicht auf eine bestimmte (Krypto-) Technologie festgelegt, um Marktinnovationen Raum zu geben. Die Regelungen des eWpG orientieren sich aber erkennbar an Ansätzen der Fintech-Branche, Wertpapiere mittels einer Blockchain- oder Distributed-Ledger-Technologie zu begeben. Diese Konzepte versprechen die Schaffung fälschungssicherer, dezentral geführter Datenbanken, die auch in der Lage sein sollen, Wertpapiertransaktionen aufzuzeichnen. Die Technologie würde damit Aufgaben übernehmen, die bislang bei Zentralverwahrern oder Depotbanken liegen.

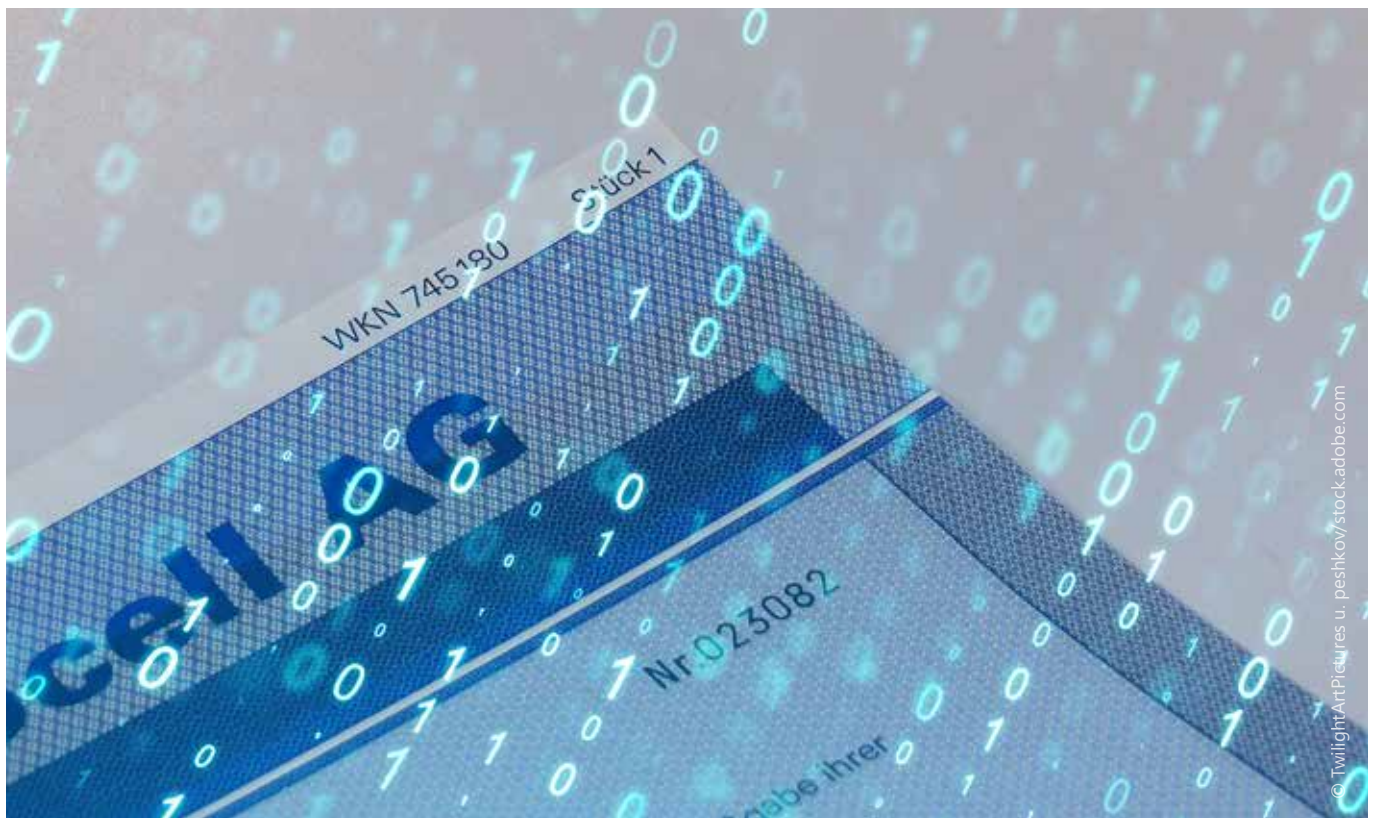
Eine praktische Relevanz für Kryptowertpapiere dürfte zunächst nur in den Fällen bestehen, in denen der Emittent eine börsenmäßige Handelbarkeit des Finanzinstruments nicht anstrebt. Eine Anbindung an das Effekten giro einer Wertpapiersammelbank ist nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 eWpG möglich und für Kryptowertpapiere nicht darstellbar. Damit scheidet eine

börsenmäßige Handelbarkeit aufgrund entgegenstehender europarechtlicher Vorgaben (Art. 3 CSDR) derzeit aus.

Kryptowertpapierregisterführung als Finanzdienstleistung

Um Anlegerinnen und Anleger zu schützen, im Sinne der Marktintegrität und um für einen funktionierenden und transparenten Marktaustausch zu sorgen, stellt das eWpG die Führung eines Kryptowertpapierregisters unter die Aufsicht der BaFin. Hierzu hat der Gesetzgeber die Kryptowertpapierregisterführung als Finanzdienstleistung im Sinne des Kreditwesengesetzes ausgestaltet. Er hat sie aber, anders als bei einem zentralen Register, nicht ausschließlich Wertpapiersammelbanken und Verwahrern vorbehalten.

Die Verwaltung und Fortschreibung des Registers kann automatisiert und algorithmenbasiert erfolgen. Allerdings muss auch beim Kryptowertpapierregister ein geeigneter Normadressat definiert werden, der als Rechtssubjekt und damit insbesondere als Träger rechtlicher Pflichten zur Verfügung steht. Anderenfalls liefen die gesetzlichen Anforderungen ins Leere. Im Rahmen des eWpG wird dieser Normadressat einheitlich als registerführende Stelle bezeichnet. Beim Kryptowertpapierregister ist es derjenige, den der Emittent als eine solche registerführende Stelle bezeichnet. Der Emittent hat insoweit also für Klarheit zu



sorgen. Im Zweifel gilt er selbst als registerführende Stelle, so dass für ihn die gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen gelten wie für einen externen Dienstleister.

Aufgaben der BaFin

Die Aufgaben der BaFin als Aufsichtsbehörde sind in § 11 eWpG definiert. Danach obliegt der Behörde zum einen die Aufsicht über die registerführenden Stellen – und zwar über zentrale Register und über Kryptowertpapierregister. Zum anderen wird die BaFin auf ihrer Internetseite www.bafin.de die nach § 20 Absatz 3 eWpG vorgeschriebene öffentliche Liste der Kryptowertpapiere führen. Darin werden künftig aber nur Kryptowertpapiere aufgelistet, deren Eintragung oder Änderung in einem Kryptowertpapierregister ein Emittent nach § 20 Absatz 1 eWpG im Bundesanzeiger veröffentlicht und zu denen er die BaFin über die Veröffentlichung informiert hat. Das Führen der Liste dient lediglich Informationszwecken und begründet keine Rechtswirkung. Eine materielle Prüfung erfolgt ebenfalls nicht.

Die nach § 20 Absatz 3 eWpG im Internet zu führende Liste dürfte sich sukzessive aufbauen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes besteht die Möglichkeit, dass Kryptowertpapierregisterführer eine entsprechende Erlaubnis beantragen. Ist die Erlaubnis erteilt, kann die registerführende Stelle ein Kryptowertpapierregister einrichten, in das Kryptowertpapiere eingetragen werden können. Rechtlich gesehen führt erst diese Eintragung zur Entstehung eines elektronischen Wertpapiers. Bis dahin ist es juristisch nicht existent. Denkbar ist, dass für Emittenten bei entsprechendem Meldeaufkommen zu einem späteren Zeitpunkt eine elektronische Schnittstelle zur BaFin eingerichtet werden könnte. Hierüber ließen sich die nach § 20 Abs. 3 eWpG erforderlichen Angaben (Emittent, registerführende Stelle, Datum der Eintragung der Kryptowertpapiere in das Kryptowertpapierregister und Änderungen des Kryptowertpapiers) übermitteln.

Auswirkungen auf den Anlegerschutz

Das eWpG und die durch das Gesetz bewirkten Änderungen in anderen Regelwerken enthalten diverse anlegerschützende Bestimmungen, die in folgenden Ausgaben des BaFin Journals noch ausführlicher geschildert werden.

So ermöglicht die weitgehende Gleichstellung elektronischer Wertpapiere mit Sachen (§ 2 Absatz 3 eWpG) einen umfassenden Eigentumsschutz insbesondere bei Insolvenz und Zwangsvollstreckung. Dieses Konzept wird ergänzt durch Sonderregelungen für Verfügungen einschließlich der Eigentumsübertragung und zum gutgläubigen Erwerb

(§§ 24 ff. eWpG), um den Besonderheiten von elektronischen Wertpapieren in Einzeleintragung Rechnung zu tragen.

Registerführende Stellen haben ein elektronisches Wertpapierregister so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet sind (§ 7 Absatz 1 eWpG). Sie müssen zudem sicherstellen, dass das elektronische Wertpapierregister jederzeit die bestehende Rechtslage zutreffend wiedergibt und Eintragungen sowie Umtragungen vollständig und ordnungsgemäß vorgenommen werden. Bei Verstößen statuiert § 7 Absatz 2 eWpG eine Schadenersatzpflicht der registerführenden Stelle gegenüber dem Berechtigten, sofern sie sich nicht exkulpieren kann. Bei der registerführenden Stelle kann es sich wegen § 16 Absatz 2 eWpG auch um den Emittenten selbst handeln, wenn er die Registerführung selbst übernommen oder eine unklare Situation geschaffen hat.

Vor der Eintragung eines elektronischen Wertpapiers sind die Emissionsbedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument jedermann zugänglich zu machen (§ 5 eWpG). Damit können sich auch potenzielle Erwerberinnen und Erwerber eines elektronischen Wertpapiers über dessen Ausstattungsmerkmale informieren.

Bei Kryptowertpapieren in Einzeleintragung besteht ein Anspruch des Inhabers gegenüber der registerführenden Stelle auf Erteilung eines Registerauszugs, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist. Verbraucherinnen und Verbrauchern ist zusätzlich ein Registerauszug nach jeder Eintragung, jeder Änderung und ansonsten in Jahresintervallen zu erteilen (§ 19 eWpG).

Nach der Einfügung eines neuen § 4 Absatz 3a des Wertpapierprospektgesetzes darf das Wertpapierinformationsblatt nunmehr bis zu vier DIN A4-Seiten umfassen. Ergänzend muss es Angaben zur technischen Ausgestaltung sowie zur registerführenden Stelle und zu Möglichkeiten der Einsichtnahme in das Register enthalten. ■

Verfasst von

Carsten Heise

Referat WA 11 Gesetzgebung und Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht

Die richtige Balance

Wie Versicherer ihr Aktiv-Passiv-Management gestalten und welche Rolle Nachhaltigkeitsrisiken dabei spielen.





© Viacheslav_Lakobchuk/stock.adobe.com

Versicherer müssen ein wirksames Aktiv-Passiv-Management betreiben. Die BaFin fragte 30 Lebensversicherer, wie sie dabei vorgehen. Bei der Gelegenheit wollte sie auch wissen, wie die Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken im Aktiv-Passiv-Management berücksichtigen. Herauskam, dass – bis auf einen – alle Lebensversicherer Inkongruenzen bewusst zulassen, was sie unter bestimmten Voraussetzungen dürfen. Alle Unternehmen gaben an, beim Aktiv-Passiv-Management mit Stresstests und Szenarioanalysen zu arbeiten. Nur die Hälfte berücksichtigt dabei Nachhaltigkeitsrisiken.

Mit seinem Aktiv-Passiv-Management, auch Asset-Liability-Management genannt, stimmt ein Versicherer seine Kapitalanlagen (Aktiva/Assets) und seine versicherungstechnischen Verbindlichkeiten (Passiva/Liabilities) systematisch aufeinander ab. So stellt er sicher, dass Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten zueinander und zu seiner Risikostrategie passen. Zudem identifiziert und erfasst das Unternehmen beim Aktiv-Passiv-Management alle wesentlichen Risiken, die sich aus den Kapitalanlagen

Auf einen Blick

Die Regeln für ein wirksames Aktiv-Passiv-Management für Versicherer unter Solvency II ...

... finden sich unter anderem in:

- Artikel 44 Absatz 2b Richtlinie 2009/138/EG
- Artikel 260 Absatz 1 lit. b und Artikel 261a Absatz 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
- EIOPA-Leitlinie 24 zum Governance-System samt Erläuterungen
- § 26 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 und Absatz 7 Versicherungsaufsichtsgesetz
- Abschnitt 10.2.2 des BaFin-Rundschreibens 2/2017 (VA)

und Verbindlichkeiten des Unternehmens und aus deren Wechselwirkungen ergeben können. Das Aktiv-Passiv-Management ist ein elementarer Bestandteil des Risikomanagements von Versicherern. Es unterstützt die Geschäftsleitung in ihren Entscheidungsprozessen.

Anforderungen durch Solvency II gestiegen

Mit Inkrafttreten des prinzipienbasierten Aufsichtsregimes Solvency II Anfang 2016 sind die Anforderungen an das Aktiv-Passiv-Management deutlich gestiegen (siehe Infokasten, [Seite 41](#)). Hintergrund sind die größeren Freiheiten, die das Regelwerk in der Kapitalanlage gewährt – anders als die alte Anlageverordnung.

Die BaFin wollte sich daher einen Überblick darüber verschaffen, wie Versicherungsunternehmen, die unter Solvency II fallen, die prinzipienbasierten Anforderungen umsetzen und Spielräume des Regelwerks nutzen. Dazu hat sie zunächst Lebensversicherer befragt, weil sich Aktiv- und Passivseite in dieser Sparte stärker gegenseitig beeinflussen als in anderen Sparten.

Ziele klar definieren

Welche konkreten Ziele Versicherer mit ihrem Aktiv-Passiv-Management verfolgen, müssen sie klar definieren. Diese

Ziele müssen sie konsistent aus den Vorgaben der Risikostrategie ableiten (siehe hierzu auch Rn. 172 Buchstabe a des [BaFin-Rundschreibens 2/2017 \(VA\)](#)). Die BaFin hat die Unternehmen nach ihren Zielen gefragt. Etwas weniger als 90 Prozent der Lebensversicherer antworteten, dass die Ermittlung einer strategischen Anlagepolitik ein wichtiges Ziel sei. 70 Prozent der Unternehmen gaben die Einhaltung der gesetzlichen Solvabilitätsanforderung an, 60 Prozent nannten die dauernde Erfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen als wichtiges Ziel des Aktiv-Passiv-Managements.

Die Versicherer berichteten auch, welche Unternehmensbereiche sie in die Steuerung des Aktiv-Passiv-Managements einbinden. Am häufigsten werden demnach Vertreterinnen und Vertreter der Kapitalanlage, des Risikomanagements und des Aktuariats einbezogen. Aber auch Beschäftigte aus der Produktentwicklung, Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter des Controllings sind sehr häufig in den Aktiv-Passiv-Management-Teams zu finden.

Inkongruenzen steuern

Inkongruenzen zwischen Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten steuern knapp drei Viertel der Versicherer mit Hilfe

Auf einen Blick

Bestandsaufnahme der BaFin

Unter anderem zu diesen Punkten bezogen die 30 befragten Lebensversicherer Stellung:

- Aktiv-Passiv-Management-Strategie
- Verfahren zur Ermittlung und Bewertung unterschiedlicher Arten von Inkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva
- Minderungstechniken und erwartete Wirkung relevanter Risikominderungstechniken auf das Aktiv-Passiv-Management
- Bewusst zugelassene Inkongruenzen
- Wahl unterschiedlicher Aktiv-Passiv-Management-Techniken, die für die Messung der Risikoexponierung zur Verfügung stehen
- Management der Fälligkeitsstruktur des Kapitalanlagen-Portfolios
- Dokumentation des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken im Aktiv-Passiv-Management
- Verwendung von Stresstests einschließlich Szenarioanalysen (insbesondere in Bezug auf Klimarisiken)

von Limitsystemen. Gut zwei Drittel der Unternehmen nutzen für die Ermittlung und Bewertung der Inkongruenzen in die Zukunft gerichtete Modellierungen. Die Hälfte gab an, hierfür Softwarelösungen und interne Stresstests oder Sensitivitätsanalysen zu nutzen.

Versicherern steht es frei, Inkongruenzen zwischen Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten bewusst zuzulassen, wenn dies im Einklang mit ihrer Risikostrategie und den daraus abgeleiteten Limiten steht. Die Aufsicht hat die Lebensversicherer daher auch gefragt, ob und, wenn ja, welche Inkongruenzen sie bewusst zulassen. Mit Ausnahme eines Versicherers lassen demnach alle Unternehmen Inkongruenzen zu. Knapp drei Viertel der Unternehmen nannten Duration Gaps, etwas weniger als zwei Drittel gaben Währungsrisiken an und etwas mehr als 40 Prozent Zinsrisiken. Vereinzelt lassen die Versicherer auch Inkongruenzen beim Liquiditäts-, Immobilien- und Spreadrisiko sowie bei den Stornorisiken bewusst zu.

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass alle Unternehmen Stresstests und Szenarioanalysen anwenden. Zwei Drittel der Unternehmen betrachten hierbei einen Zinsrückgang und mehr als die Hälfte der Unternehmen Kapitalmarktschwankungen. Etwa ein Drittel der Unternehmen legt Spreadausweitungen, Stornorückgänge und Liquidität als Stressszenarien zu Grunde.

Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken im Aktiv-Passiv-Management

Für Versicherer wird es zunehmend wichtiger, umweltbezogene Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern und zu kontrollieren (siehe auch [BaFinJournal Oktober 2019](#)). Dies hat auch Auswirkungen auf das Aktiv-Passiv-Management, da dieses Teil des Risikomanagements ist, das beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken eine besonders wichtige Rolle spielt (siehe hierzu auch Abschnitt 6.8.3 des [Merkblatts der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#)). Die Unternehmen stehen in der Pflicht, zu prüfen, ob die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken im Aktiv-Passiv-Management in geeigneter Weise abgebildet werden.

Die Bestandsaufnahme der BaFin ergab, dass die meisten Unternehmen ihre Anlageportfolios zunehmend an ESG-Kriterien ausrichten. Das Kürzel ESG steht für Environmental, Social und Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um abschätzen zu können, wie sich beispielsweise Nachhaltigkeitsrisiken auf die Cashflows auswirken, ist es zudem sinnvoll, wenn die Versicherer Nachhaltigkeitsrisiken auch in ihre Stresstests und Szenarioanalysen einbeziehen. Die Abfrage hat gezeigt, dass bislang weniger als die Hälfte der befragten Lebensversicherer Nachhaltigkeitsrisiken in entsprechenden Stresstests und Szenarioanalysen berücksichtigt. Allerdings erwartet die Aufsicht, dass dieser Anteil weiter steigen wird und in Zukunft immer mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken mit Hilfe von Stresstests und Szenarioanalysen messen. Die BaFin wird die Unternehmen weiterhin aufsichtsrechtlich begleiten und beobachten, ob und wie sie sich weiterentwickeln.

Umfrage unter 30 Lebensversicherern

Die BaFin hat für ihre Bestandsaufnahme die – an den verdienten Bruttobeiträgen gemessen – 30 größten Lebensversicherer nach ihrer Aktiv-Passiv-Management-Praxis befragt. Die Unternehmen legten daraufhin dar, auf welche Weise sie die regulatorischen Vorgaben befolgen. In der Praxis kommen Verfahren, Methoden und Modelle auch kumulativ zur Anwendung, so dass die Unternehmen meist mehrere Angaben zu den einzelnen Punkten machten (siehe Infokasten „Bestandsaufnahme der BaFin“, Seite 42). Die Aufsicht beschränkte sich bei ihren Fragen auf qualitative Aspekte. Quantitative und methodische Fragen etwa zu Bewertungen mit Bezug zu Solvenzkapitalanforderungen waren nicht Teil der Bestandsaufnahme. ■

Verfasst von

Nadine von Saldern

BaFin-Grundsatzreferat für Kapitalanlagen von Versicherern

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Dänemark aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5096-2021/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ONVZ Aanvullende Verzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen ONVZ Aanvullende Verzekering N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

ONVZ Aanvullende Verzekering N.V. (9596)
De Molen 66
3995AX Houten
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9596-2021/0001

UNIQA pojišť'ovna, a.s.

Das tschechische Versicherungsunternehmen UNIQA pojišť'ovna, a.s. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in der Tschechischen Republik das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten

Versicherungsunternehmen:

UNIQA pojišť'ovna, a.s. (9057)
Evropská 136/810
PSČ 16012 Prag 6
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-9057-2021/0001

Veterfina Verzekeringsmaatschappij N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Veterfina Verzekeringsmaatschappij N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Veterfina Verzekeringsmaatschappij N.V. (9598)
Gatwickstraat 9
1043GL Amsterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9598-2021/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA ASEGURADORA SAU, Niederlassung Deutschland

Das spanische Versicherungsunternehmen TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA ASEGURADORA SAU hat aufgrund der Sitzlandänderung von Luxemburg nach Spanien in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA ASEGURADORA SAU, Niederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Philip Graser bestellt.

Versicherungsunternehmen:

TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS
COMPAÑÍA ASEGURADORA SAU (7883)
Edificio Centra planta 3ª
28050 Madrid
SPANIEN

Niederlassung:

TELEFONICA SEGUROS Y REASEGUROS COMPAÑÍA
ASEGURADORA SAU, Niederlassung Deutschland (5157)
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München

Bevollmächtigter:

Philip Graser

VA 26-I 5000-LU-5157-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr über die luxemburgische Niederlassung in Belgien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-BE-5771-2021/0001

INTER Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der INTER Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Spanien, Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit

INTER Krankenversicherung AG (4145)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim

VA 23-I 5079-ES-4145-2021/0001 (Spanien)

VA 23-I 5079-IE-4145-2021/0001 (Irland)

Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Die BaFin hat der Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) (5017)
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln

VA 33-I 5079-AT-5017-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Generali Biztosító Zrt.

Das ungarische Versicherungsunternehmen Generali Biztosító Zrt. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Rückversicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

Generali Biztosító Zrt. (9026)
Teréz körút 42-44
1066 Budapest
UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9026-2021/0001

Tryg Forsikring A/S

Das dänische Versicherungsunternehmen Tryg Forsikring A/S ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassung in Norwegen in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

Tryg Forsikring A/S (7590)
Klausdalsbrovej 601
2750 Ballerup
DÄNEMARK

Niederlassung Norwegen:

Tryg Forsikring A/S (7590)
Folke Bernadottes vei 50
514 Fyllingsdalen
NORWEGEN

VA 26-I 5000-DK-7590-2021/0001

**Vienna Insurance Group AG
Wiener Versicherung Gruppe**

Das österreichische Versicherungsunternehmen Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe ist

berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Rückversicherungsarten und Risikoarten aufzunehmen:

Leben

Versicherungsunternehmen:

Vienna Insurance Group AG
Wiener Versicherung Gruppe (9234)
Schottenring 30
1010 Wien
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-9234-2021/0002

Namensänderung

**AXA Ubezpieczenia Towarzystwo
Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A.**

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete AXA Ubezpieczenia Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A. hat ihren Namen in UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń S.A. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

AXA Ubezpieczenia Towarzystwo Ubezpieczeń i Reasekuracji S.A. (9485)
ul. Chłodna 57
00-867 Warschau
POLEN

Neuer Name/Anschrift:

UNIQA Towarzystwo Ubezpieczeń S.A. (9485)
ul. Chłodna 57
00-867 Warschau
POLEN

VA 26-I 5000-PL-9485-2021/0001

Sirius International Försäkringsaktiebolag

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Sirius International Försäkringsaktiebolag hat ihren Namen in SiriusPoint International Försäkringsaktiebolag (publ) geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Sirius International Försäkringsaktiebolag (7365)
113 96 Stockholm
SCHWEDEN

Neuer Name/Anschrift:

SiriusPoint International Försäkringsaktiebolag (publ) (7365)
113 96 Stockholm
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-7365-2021/0001

Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Sterbekasse der Betriebsangehörigen der BVG (ehem. Sterbekasse der U-Bahn)

Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. Juni 2021 der Sterbekasse der Betriebsangehörigen der BVG (ehem. Sterbekasse der U-Bahn) die von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2021 beschlossene Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:

Sterbekasse der Betriebsangehörigen der BVG (ehem. Sterbekasse der U-Bahn) (3135)
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

VA 22-I 5000-3135-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Bulgarian Export Insurance Agency/BAEZ

Das bulgarische Versicherungsunternehmen Bulgarian Export Insurance Agency/BAEZ hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Bulgarian Export Insurance Agency/BAEZ (9224)
55 Alexander Stamboliiski Blvd.
1301 Sofia
BULGARIEN

VA 26-I 5000-BG-9224-2021/0001

Qudos Insurance A/S (in Liquidation)

Das dänische Versicherungsunternehmen Qudos Insurance A/S (in Liquidation) hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Qudos Insurance A/S (in Liquidation) (9295)
Købmagergade 22
1150 Kopenhagen
DÄNEMARK

VA 26-I 5010-DK-9295-2018/0001

Försäkringsaktiebolaget Skandinaviska Enskilda captive

Das schwedische Versicherungsunternehmen Försäkringsaktiebolaget Skandinaviska Enskilda captive hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Försäkringsaktiebolaget Skandinaviska Enskilda captive (7941)
Group Treasury, KA 3
10640 Stockholm
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-7941-2021/0001

UNIQA Towarzystwo Ubezpieczen S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen UNIQA Towarzystwo Ubezpieczen S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem polnischen Versicherungsunternehmen AXA Ubezpieczenia Towarzystwo Ubezpieczen i Reasekuracji S.A. sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

UNIQA Towarzystwo Ubezpieczen S.A. (9009)
ul. Gdanska 132
90520 Lodz
POLEN

VA 26-I 5000-PL-9009-2021/0001

UNIQA Towarzystwo Ubezpieczen na Zycie S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen UNIQA Towarzystwo Ubezpieczen na Zycie S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem polnischen Versicherungsunternehmen AXA Życie Towarzystwo Ubezpieczeń S.A. sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

UNIQA Towarzystwo Ubezpieczen na Zycie S.A. (9056)
ul. Gdanska 132
90520 Lodz
POLEN

VA 26-I 5000-PL-9056-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Andreas Kern
Ursula Mayer-Wanders
Jens Valentin
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.